



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Erlass des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz)

Datum: 26. August 2014

Nummer: 2014-271

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

**Vorlage an den Landrat****betreffend Erlass des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz)**

vom 26. August 2014

*Jahresplanung des Regierungsrates 2013, Punkt 2400.009, Seite 164***Inhaltsverzeichnis**

1	Zusammenfassung	3
2	Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB): Bestrebungen im Kanton Basel-Landschaft und beim Bund.....	3
2.1	FEB im Kanton Basel-Landschaft.....	3
2.1.1	Impulsprogramm, Einführung und Umsetzung.....	3
2.1.2	Heutiges Angebot an FEB-Einrichtungen.....	4
2.2	Gesetzesentwurf vom 15. Dezember 2011 über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich	6
2.3	Formulierte Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ vom 8. November 2012 und Formulierte Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ vom 8. November 2012.....	7
2.4	FEB beim Bund	7
2.4.1	FEB-Massnahmen auf Bundesebene	7
2.4.2	Volksabstimmung vom 5. März 2013 über den Bundesbeschluss über die Familienpolitik (Artikel 115a der Bundesverfassung).....	7
3	Erarbeitung des Gesetzesentwurfs über die familienergänzende Kinderbetreuung.....	8
3.1	Runder Tisch FEB	8
3.2	Zusammenarbeit mit den Gemeinden.....	8
4	Ziele des Gesetzesentwurfs über die familienergänzende Kinderbetreuung	9
5	Grundzüge des Gesetzesentwurfs	9
6	Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen.....	10
7	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	16
8	Finanzielle und personelle Auswirkungen und Regulierungsfolgeabschätzung	22
8.1	Auswirkungen auf den Kanton	22
8.1.1	Übersicht der Mehrkosten für den Kanton durch FEB	23
8.1.2	Erträge für den Kanton durch FEB.....	23
8.2	Auswirkungen auf die Gemeinden	24
8.2.1	Aktuelle Kosten der Gemeinden	24

8.2.2	Überlegungen zur Entwicklung der Kosten für die Gemeinden	24
8.3	Nutzen für Kanton und Gemeinden	24
8.4	Regulierungsfolgeabschätzung.....	24
9	Verhältnis des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ und zur Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“	25
9.1	Was möchte die Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“?....	25
9.2	Was möchte die „Gesetzesinitiative für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“?	25
9.3	Unterschiede zwischen den drei bestehenden Regelungsvorschlägen.....	29
	<i>Tabellarische Darstellung der wichtigsten Unterschiede zwischen den drei bestehenden Regelungsvorschlägen.</i>	<i>29</i>
9.4	Beurteilung durch den Regierungsrat; Weiteres Vorgehen.....	30
10	Anträge	31

1 Zusammenfassung

Das gesellschaftliche Anliegen der Vereinfachung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch familienergänzende Kinderbetreuung (im Folgenden FEB) geniesst hohe Akzeptanz. Zur Umsetzung dieses Anliegens wurden zwei Initiativen eingereicht. Die FEB-Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ möchte eine angemessene Wahlfreiheit der Eltern betreffend der Betreuungsform ihrer Kinder (Eigen- oder Fremdbetreuung) und eine flächendeckende Subjektfinanzierung einführen. Die FEB-Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ möchte die Subjektfinanzierung, wie der Titel schon sagt, nur für den Frühbereich einführen und enthält keine Regelung der Primarstufe.

2012 und 2013 hat zwei Mal ein „Runder Tisch“ zur familienergänzenden Kinderbetreuung stattgefunden. Basierend auf diesen Resultaten legt der Regierungsrat einen Gesetzesentwurf vor. Der Entwurf des Gesetzes zur familienergänzenden Kinderbetreuung enthält folgende Eckpfeiler:

- Die Entscheidung für oder gegen familienergänzende Kinderbetreuung liegt bei den Eltern, der Staat ist lediglich für die Rahmenbedingungen zuständig.
- Diese Rahmenbedingungen umfassen eine minimale Qualitätsvorgabe im Umfang der bundesrechtlichen Vorgaben ergänzt durch kantonale Beiträge an Angebote der Aus- und Weiterbildung für Personen, die in der Kinderbetreuung tätig sind, und die Anerkennungspflicht von Tageselternorganisationen.
- Die Gemeinden werden verpflichtet, eine Bedarfserhebung durchzuführen und auf Basis dieser Resultate aktiv zu werden. Soweit ein Bedarf besteht, werden sie verpflichtet, das FEB-Angebot sicherzustellen.
- Die Gemeinden sind sowohl bezüglich der Finanzierungsmodelle (Subjekt- und Objektfinanzierung), der Angebote (Kindertagesstätten, Tagesfamilien, schulergänzende Angebote, Mittagstische) als auch der Tarifgestaltung völlig frei.

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit dem Gesetzesentwurf sowohl die Interessen der Eltern und Kinder als auch der Gemeinden und des Kantons in eine gute Balance zu bringen. Damit wird eine Grundlage für die Vereinfachung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im gesamtgesellschaftlichen Interesse geschaffen.

2 Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB): Bestrebungen im Kanton Basel-Landschaft und beim Bund

2.1 FEB im Kanton Basel-Landschaft

2.1.1 Impulsprogramm, Einführung und Umsetzung

Mit der Studie "GLÜCKLICHE Eltern - BETREUTE Kinder" von Simone Peter und Ruedi Epple, 2000 haben die Fachstelle für Gleichstellung und der Frauenrat den grossen Bedarf an familienergänzender Betreuung statistisch ausgewiesen und fundiert begründet. Auf Grund der Studie sprach der Regierungsrat Ende Oktober 2001 Gelder aus dem Wirtschaftsförderungsfonds für ein Impulsprogramm zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zwei Millionen Franken standen als Anschubfinanzierung für neue Betreuungsplätze zur Verfügung. Während der vierjährigen Laufzeit konnten 160 neue Betreuungsplätze geschaffen werden.

Das [Bundesgesetz über Finanzhilfen](#) für familienergänzende Kinderbetreuung ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Es handelt sich um ein befristetes Impulsprogramm¹, das vom Bund aus die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern soll, damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können.

Insgesamt hat die Platzzahl im Kanton Basel-Landschaft im Zeitraum der beiden Impulsprogramme von rund 500 auf 1850 (2013) zugenommen.

2.1.2 Heutiges Angebot an FEB-Einrichtungen

Der Kanton Basel-Landschaft zählte im Jahr 2012 33'659 Kinder von 0 bis 12 Jahren; davon sind 12'756 Kinder jünger als fünf Jahre. Insgesamt verfügt der Kanton aktuell (Stand Dezember 2013) über 71 Tagesheime mit total 1'850 Plätzen. Zu diesem Angebot hinzu kommen die Tagesfamilien. An 24 Mittagstischen wird mindestens an drei Tagen in der Woche aufgetischt.

Die Quote der professionell betreuten Kinder unter 12 Jahren lag 2010 bei 8.8 %, der Kinder unter 5 Jahren bei 14.5 % und der Kinder von 5 bis 12 Jahren bei 5.5 %². Mit allen diesen Werten ist der Kanton Basel-Landschaft vergleichbar mit den Nachbarkantonen Aargau und Solothurn oder auch dem Zürcher Oberland. Dagegen sind Angebot und Nachfrage in den Städten Basel oder Zürich wesentlich höher als in den ländlich geprägten Regionen³.

Im Jahr 2010 wurde ein Drittel aller Familien mit Kindern unter 12 Jahren durch die erweiterte Familie (i.d.R. die Grosseltern), ein Sechstel durch Tagesheim, Tagesfamilien oder Nachmittagsbetreuung und ein Zwölftel durch eine Nanny oder Nachbarn regelmässig bei der Kinderbetreuung unterstützt⁴. Dies zeigt einerseits die grosse Wichtigkeit der innerfamiliären Unterstützung, andererseits ist die professionelle Kinderbetreuung nicht mehr wegzudenken. Obwohl der Betreuungsumfang mit durchschnittlich 16 Stunden pro Woche bei kleinen Kindern und 8 Stunden bei Kindern im Schulalter⁵ im Verhältnis zur gesamten Betreuungsleistung für ein Kind (eine Woche hat immerhin 168 Stunden, von denen kleine Kinder durchschnittlich rund 100 Stunden aufmerksam betreut werden müssen) relativ gering ist (rund 16% der wach verbrachten Zeit gegenüber 84% Eigenbetreuung), sind es gerade diese wenigen externen Stunden, welche oftmals die Weiterführung einer Berufstätigkeit beider Elternteile erst ermöglichen.

Innerhalb des Kantons verteilen sich die Angebote sehr unregelmässig. Drei Viertel der Kindertagesstätten befindet sich im Bezirk Arlesheim (Abb. 1). Leistungsaufträge mit Tagesfamilienorganisationen bestehen zwar in fast allen Gemeinden, aber die Anzahl der Betreuungsverhältnisse ist auch in diesem Bereich im Bezirk Arlesheim überproportional hoch⁶.

¹ Eine Verlängerung über den geplanten Zeitraum von Januar 2015 hinaus ist nach der klaren Unterstützung aus der nationalrätlichen Bildungskommission nicht ausgeschlossen. Vgl. [BAZ 13. August 2014 Seite 4](#)

² Fachstelle Familienfragen, [FAMILIENBERICHT](#), Liestal 2010, Kap. 4.

³ Zahlen gemäss Erhebungen 2010 der zuständigen kantonalen Fachstellen sowie [Kurzfassung: Studie "Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in den Kantonen Basel-Stadt und Zürich"](#). Aktuelle Zahlen finden sich auch in der Studie [NFP60 Schlussbericht, INFRAS & SEW, 2013. Grundlage der Darstellung sind der durchschnittliche Versorgungsgrad von Krippenplätzen \(Alter 0-4\)](#).

⁴ [FAMILIENBERICHT](#), 72 f.

⁵ [FAMILIENBERICHT](#), 73 f.

⁶ [FAMILIENBERICHT](#), 84 f.

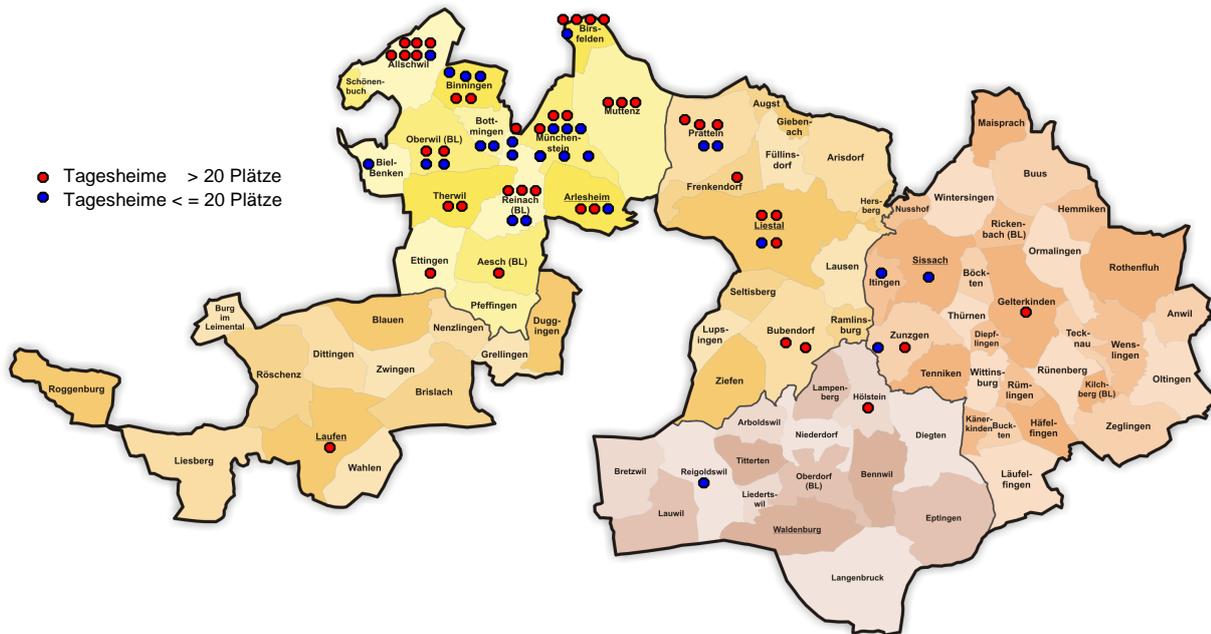


Abb. 1 Kindertagesstätten im Kanton Basel-Landschaft. Quelle: Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) 2013

Rund die Hälfte aller Kindertagesstätten wird subventioniert, entweder via private Vereine, Stiftungen o.ä., oder aber direkt durch die Gemeinden. Die Gemeinden geben im Kanton Basel-Landschaft (Stand 2009) 7,1 Mio. CHF für Tagesheime und 1,5 Mio. CHF für Tagesfamilien aus. Die andere Hälfte der Einrichtungen werden ausschliesslich oder weitestgehend von den Eltern allein finanziert⁷.

Beim Handlungsbedarf sehen die Baselbieter Familien die Kosten an erster Stelle. Mehr Plätze in der Tagesbetreuung wünschen sich 17% der Familien. Woraus sich schliessen lässt, dass ein erheblicher Teil der Familien bei der Suche nach einem Betreuungsplatz auf Probleme stösst oder gestossen ist.

⁷ FAMILIENBERICHT, 89 ff.

Frage: Wo besteht aus der Sicht Ihrer Familie Ausbaubedarf bei der familienergänzenden Kinderbetreuung, wo besteht kein Bedarf? (N = 1011)

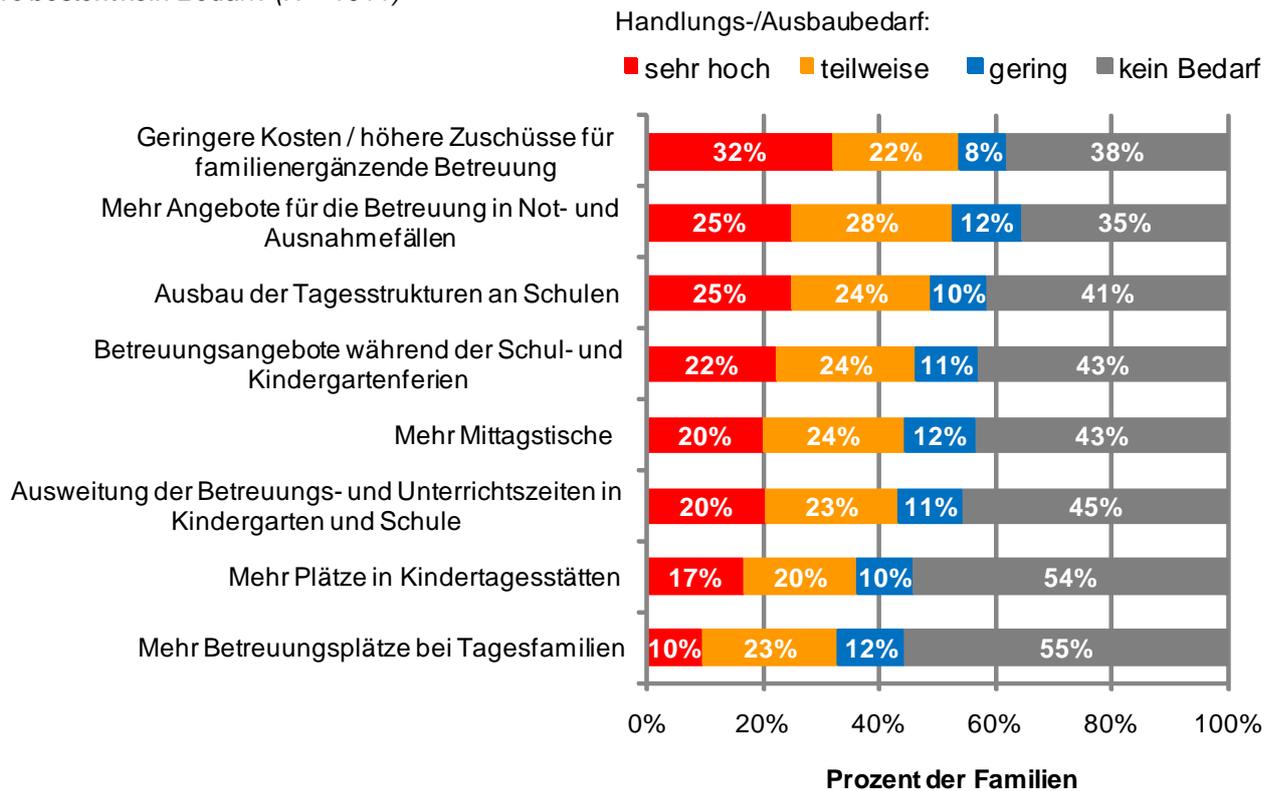


Abb. 2 Handlungsbedarf gemäss der Baselbieter Familienbefragung 2010

2.2 Gesetzesentwurf vom 15. Dezember 2011 über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich

Im Jahr 2007 hat die Regierung einen Entwurf eines FEB-Gesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Im Anschluss an die Vernehmlassung wurde der Entwurf in zwei Teilen weiter bearbeitet: Einerseits wurde das Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich erarbeitet und andererseits dasjenige im Schulbereich. Die Gesetzesentwürfe wurden in je einer Arbeitsgruppe erarbeitet und anschliessend aufeinander abgestimmt. Kernpunkt beider Vorlagen war die Regelung der Gemeindebeiträge an Familien, welche FEB benutzen. Vorgesehen war eine einheitliche Einkommensberechnung, die Beteiligung der Eltern an den FEB-Kosten in Abhängigkeit von ihrem Einkommen und eine kantonale Beitragsskala, welche den Gemeinden die Möglichkeit einräumte, gegen unten und oben von der kantonalen Skala abzuweichen. In der Vernehmlassung wurde das Gesetz zu FEB im Frühbereich grundsätzlich von allen Parteien ausser der SVP begrüsst. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) unterstützte grundsätzlich den Ausbau von FEB-Angeboten, aber die gesetzliche Ausgestaltung wurde abgelehnt, insbesondere weil die Gemeinden die Finanzierung im Frühbereich übernehmen sollten. Hauptkritikpunkt war die detaillierte Regelung der Verpflichtungen der Gemeinden gegenüber den Eltern. Der neue Gesetzesentwurf überlässt den Gemeinden die Entscheidung sowohl über die Art (Objekt-/Subjektfinanzierung) als auch über die Höhe der Beiträge. Ausserdem werden Unklarheiten zur Gestaltung des Schulbereichs ausgeräumt, indem der neue Gesetzesentwurf Früh- und Schulbereich zusammen regelt. Am 11. März 2012 wurde das [Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich](#) knapp mit 49% Ja und 51% Nein-Stimmen abgelehnt. Die Bearbeitung der Schwestervorlage zum Schulbereich wurde daraufhin sistiert und der in der Zusammenfassung erwähnte Runde Tisch am 17. August 2012 durchgeführt.

2.3 Formulierte Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ vom 8. November 2012 und Formulierte Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ vom 8. November 2012

Die Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ will flächendeckend die Subjektfinanzierung durch die Gemeinden einführen. Die Tarifgestaltung soll den Gemeinden überlassen sein. Die Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ möchte die Subjektfinanzierung ausschliesslich im Frühbereich einführen. Auch hier wird die Tarifgestaltung den Gemeinden überlassen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf stimmt in der Gemeindehoheit betreffend die Tarifgestaltung mit den beiden Initiativen überein. Dagegen soll gemäss dem Gesetzesentwurf neben der Möglichkeit der Einführung einer Subjektfinanzierung auch eine Objektfinanzierung weiterhin möglich sein, um die Fortführung vorhandener Strukturen insbesondere in Verbindung mit Kindergärten und Schulen nicht durch die Umstellung des Finanzierungsmodells kompliziert zu gestalten.

Mit den Landratsvorlagen [2014-034](#) und [2014-035](#) vom 21. Januar 2014 beantragt der Regierungsrat dem Landrat Fristverlängerungen für die Behandlung der beiden Initiativen. So soll sichergestellt werden, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zu FEB und die beiden Initiativen zeitgleich im Landrat behandelt und einer allfälligen Volksabstimmung zugeführt werden können. Der Landrat folgte am 13. Februar 2014 den Anträgen des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat in separaten Vorlagen, die beiden Initiativen abzulehnen und stattdessen den vorliegenden Gesetzesentwurf anzunehmen (vgl. dazu Ziffer 9 dieser Vorlage, S. 24 ff.).

2.4 FEB beim Bund

2.4.1 FEB-Massnahmen auf Bundesebene

Der Bund sichert eine Mindestqualität, indem die Anforderungen an die Bewilligung einer Kindertagesstätte in der Verordnung des Bundes vom 19. Oktober 1977⁸ über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung; [PAVO](#)) definiert sind.

Auf der Angebotsseite engagiert sich der Bund durch die in Kapitel 2.1.1 erwähnte Anschubfinanzierung.

2.4.2 Volksabstimmung vom 5. März 2013 über den Bundesbeschluss über die Familienpolitik (Artikel 115a der Bundesverfassung)

In Art. 115a der Bundesverfassung (BV) hätte der Bund die Kompetenz erhalten, Massnahmen zum Schutz der Familie zu unterstützen. Die Kantone wären verpflichtet worden, für ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung und für schulergänzende Tagesstrukturen zu sorgen. Sofern die Anstrengungen der Kantone ungenügend gewesen wären, hätte der Bund die subsidiäre Kompetenz erhalten, Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung festzulegen. In der Volksabstimmung vom 5. März 2013 wurde der Art. 115a der Bundesverfassung abgelehnt. Obwohl das Volksmehr Art. 115a befürwortete, scheiterte die Neuerung am Ständemehr. Im Kanton Basel-Landschaft wurde der neue Art. 115a BV mit 53% Ja-Stimmen gut geheissen.

Die familienergänzende Kinderbetreuung stützt sich nach der Ablehnung von Art. 115a BV weiterhin auf den verfassungsmässigen Schutz der Familie, welchen Bund und Kantone gemeinsam realisieren (Art. 41 BV). Der Bund kann ausserdem gemäss Verfassungsauftrag Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen (Art. 116 BV). Für den vorliegenden FEB-Gesetzesentwurf ändert die Annahme oder Ablehnung von Art. 115a BV nichts, da hier § 107 der Kantonsverfassung⁹ massgebend ist.

⁸ AS 1977 1931, SR 211.222.338.

⁹ § 107 Familie, Jugend, Alter.

¹ Kanton und Gemeinden schützen Familie, Eltern- und Mutterschaft.

² Sie nehmen sich in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen der Belange von Jugend und Alter an.

3 Erarbeitung des Gesetzesentwurfs über die familienergänzende Kinderbetreuung

3.1 Runder Tisch FEB

Aufgrund des Vorliegens des Postulats [2012-093](#) von Karl Willmann und um die Meinungen, welche im langen Prozess seit 1999 gereift waren, abzuholen, entschied sich der Regierungsrat, einen Runden Tisch FEB am 17. August 2012 durchzuführen (RRB Nr. 1025 vom 19.6.2012). Dieser Runde Tisch fand planungsgemäss statt. Die Einleitungsreferate wurden von Esther Kilchmann BKSD, Katrin Bartels SID und Sergio Tassinari, Berater und Pädagoge (fachlicher Input) gehalten. Moderiert wurde der Abend von Iwan Rickenbacher, Kommunikationsberater. Vertreten waren die Regierungsräte Isaac Reber und Urs Wüthrich, Vertretungen der Fraktionen des Landrats, der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), beide Initiativkomitees sowie Fachleute aus der kantonalen Verwaltung. Die Teilnehmenden des Runden Tisches FEB vom August 2012 waren sich einig, dass es ein schlankes Rahmengesetz des Kantons braucht, welches den Gemeinden genügend Freiraum lässt. Unbestritten war, dass die Nutzung von familienergänzender Kinderbetreuung freiwillig sein muss. Die Betreuung und Verpflegung durch die Eltern (oder im Rahmen anderer privater Arrangements) muss auch in Zukunft möglich sein. Eine grosse Mehrheit war der Meinung, der Frühbereich und die Primarstufe sollen in einem Gesetz geregelt werden, wobei das Schulträgerprinzip zur Anwendung kommen soll ("man soll von den Bedürfnissen der Eltern her schauen"). Die Mehrheit war der Meinung, die Vereinigung von Frühbereich und Primarstufe im selben Erlass sei unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Materie unbedenklich und das Verständnis für das Anliegen wachse, wenn der Frühbereich und die Primarstufe in einem Gesetz geregelt seien. Alle Anwesenden waren sich einig, dass die Gemeinden sowohl für die Aufgabenerfüllung als auch für die Finanzierung im Frühbereich und auf Primarstufe zuständig seien. Allerdings muss ihnen dann auch der notwendige Handlungsspielraum samt Entscheidungskompetenzen eingeräumt werden. Der Kanton bleibt weiterhin für den Sekundarschul- und Sonderschulbereich zuständig (Schulträgerprinzip). Die Teilnehmenden einigten sich, dass die Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot im Frühbereich und auf Primarstufe sicherstellen sollen. Die Gemeinden wählen zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung oder einer Kombination davon.

Auf der Basis dieses breiten Konsenses vom August 2012 hat die Verwaltung einen Gesetzesentwurf formuliert, welcher am 31. Mai 2013 an einem weiteren Runden Tisch FEB validiert wurde. Unter der Moderation von Iwan Rickenbacher und auf Einladung der Regierungsräte Urs Wüthrich und Isaac Reber haben Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der BKSK oder SIK¹⁰, Vertreterin und Vertreter des VBLG¹¹, Vertreterinnen der Tagsatzung Arbeitsgruppe FEB¹², Vertreter der Initiativkomitees¹³, Verwaltungsmitarbeitende¹⁴, Vertreter Arbeitgebende¹⁵ und Vertreter Arbeitnehmende¹⁶ diskutiert. Als wichtigste Erkenntnis lässt sich vom zweiten Runden Tisch FEB festhalten, dass gerade bei der Einführung von Subjektfinanzierung im Schulbereich die bestehenden Strukturen der Gemeinden zu berücksichtigen sind, sodass die Zusammenarbeit in den funktionalen Räumen durch FEB nicht behindert wird.

3.2 Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Im Anschluss an den zweiten Runden Tisch FEB wurde ein zusätzliches Treffen mit Vertretenden der Gemeinden anberaumt, um noch bestehende Differenzen zum Gesetzesentwurf auszuräumen. Als Resultat dieses Treffens wurde ergänzt, dass die Auslastung bestehender Angebote als Indikator in die Bedarfserhebung einfließen kann.

¹⁰ Christine Gorrengourt (CVP, EVP), Siro Imber (FDP), Regina Werthmüller (Grüne), Regula Meschberger (SP), Caroline Mall (SVP).

¹¹ Bianca Maag-Streit, Christoph Gerber, Peter Vogt.

¹² Lotti Stokar, Verena Schürmann.

¹³ Siro Imber.

¹⁴ Stephan Mathis, Katrin Bartels, Esther Kilchmann, Elisabeth Carneiro, Daniel Schwörer.

¹⁵ Christoph Buser, Wirtschaftskammer Baselland.

¹⁶ Andreas Giger-Schmid, Unia.

4 Ziele des Gesetzesentwurfs über die familienergänzende Kinderbetreuung

Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte zeichnet sich durch eine zunehmende Erwerbsbeteiligung der Frauen aus. Das FEB-Gesetz stellt Rahmenbedingungen sicher, welche den Eltern eine grösstmögliche Freiheit bezüglich ihres Familienmodells einräumen möchten. Die Erwerbsbeteiligung der Mütter und Väter ist sowohl aus volkswirtschaftlicher Sicht als auch mit Blick auf die individuellen Lebensentwürfe und die Familienbudgets von enormer Wichtigkeit. Wenn mit der Baselbieter Wirtschaftsförderung eine Wachstumsstrategie gefahren wird, so ist die Verfügbarkeit von verlässlichen und planbaren Betreuungsangeboten unabdingbar, um als Wirtschaftsstandort attraktiv zu sein und das vorhandene „Humankapital“ optimal zu nutzen. Qualitativ hoch stehende familienergänzende Kinderbetreuung hat auch bildungs- und sozialpolitisch grosse Bedeutung. Nachweislich wird durch FEB im Schulbereich auch die Gleichstellung gefördert¹⁷. Aus diesen Gründen ist die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein Anliegen, dem Bund, Kanton und Gemeinden eine hohe Wichtigkeit zumessen.

Das Gesetz verfolgt neben wirtschaftlichen Zielen auch Effekte bei der Armutsbekämpfung und soll das Abgleiten von alleinerziehenden Müttern und Vätern in die materielle Sozialhilfe verhindern.

Das vorliegende Rahmengesetz erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem die Kompetenzen und Pflichten von Kanton und Gemeinden in diesem Bereich mit dem Ziel eines bedarfsgerechten Angebotes festgelegt werden. Zugleich wird den Gemeinden grösstmögliche Autonomie in der Umsetzung der Aufgabe eingeräumt.

Im Vorfeld der Abstimmung über das Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich am 11. März 2012 wurden verschiedene Kritikpunkte laut, denen das vorliegende Gesetz nun Rechnung trägt: Der wichtigste Kritikpunkt betraf die Einschränkung der Gemeindeautonomie. Das vorliegende Gesetz macht nun weder betreffend der Art des Angebots, noch zum Rahmen der Finanzierung Vorschriften. Vielmehr können die Gemeinden ihre eigenen massgeschneiderten Lösungen weiter verfolgen bzw. ausbauen. Auch die befürchtete Subventionierung von gutverdienenden Erziehungsberechtigten kann durch entsprechende Gemeindereglemente verhindert werden. Ein weiteres Anliegen wird aufgenommen, indem nicht bewilligungspflichtige Betreuungslösungen als Teil des bedarfsgerechten Angebots gezählt werden.

Es gab Befürchtungen, dass der Markt „Billig-Kindertagesstätten“ hervorbringen würde. Da die Kindertagesstätten grundsätzlich bewilligungspflichtig sind (die Kriterien werden auf nationaler Ebene festgelegt), schiebt hier der Staat einen Riegel, indem Kindertagesstätten, welche eine ungenügende Betreuungsqualität anbieten, nicht bewilligt werden bzw. deren Bewilligung entzogen wird.

5 Grundzüge des Gesetzesentwurfs

Das FEB-Gesetz regelt die Pflichten von Kanton und Gemeinden zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch familienergänzende Kinderbetreuung (§ 1). Als Angebote werden Tagesfamilien, Kindertagesstätten und von den Gemeinden anerkannte Betreuungsformen geregelt (§ 2). Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen (§ 3), für die Ausrichtung von Beiträgen für die Aus- und Weiterbildung des FEB-Personals (§ 4) und für die Fortführung der Anschubfinanzierung zur Schaffung neuer Plätze nach Auslaufen des entsprechenden Bundesprogrammes (§ 5).

Die Gemeinden erheben den Bedarf (§ 6 Abs. 1 und 2). Soweit Bedarf besteht, müssen die Gemeinden aktiv werden, wobei sie zwischen der Subjekt-, der Objektfinanzierung und Mischformen wählen können (§ 6 Abs. 3 und 4). Die Gemeinden haben ausserdem die Möglichkeit, Betreu-

¹⁷ NFP60 Schlussbericht, INFRAS & SEW, 2013.

http://www.unifr.ch/egalite/assets/files/conseil/nfp60_projekte_iten_zusammenfassung_projektergebnisse_laeng_d.pdf.

ungsangebote von geringem zeitlichem Umfang (bis 15 h / Woche¹⁸) oder Mittagstische als Teil ihres FEB-Angebots anzuerkennen, wenn sie dies wünschen (§ 2 Abs. 1 c).

Bereits geregelt ist die kantonale Zuständigkeit für die Bewilligung der Kindertagesstätten nach den Kriterien der PAVO durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (§ 7 Absatz 1 der Verordnung vom 25. September 2001 über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen, [Heimverordnung](#), SGS 850.14).

6 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Vorbemerkung: Die Diskussion, ob der Frühbereich und die Primarstufe einzeln oder in einem einzigen Erlass geregelt werden sollten, wurde mehrfach geführt. Es ist für die Erziehungsberechtigten nicht einleuchtend, weshalb die Betreuung, welche zu Gunsten des Kindes möglichst durchgängig organisiert werden sollte, in zwei unterschiedlichen Gesetzen (und zugehörigen Reglementen) geregelt werden sollte. Eine Unterteilung in zwei Gesetze birgt die Gefahr, dass Kinder mit dem Eintritt in den Kindergarten die Betreuung wechseln müssen, obwohl das gewählte Betreuungsangebot (z.B. Kindertagesstätte) auch in Ergänzung des Kindergartens oder der Schule angeboten würde. Aus diesem Grund haben sich die Teilnehmenden des Runden Tisches FEB vom August 2012 für einen einzigen Erlass ausgesprochen (vgl. Kap. 3.1). Der vorliegende regierungsrätliche Entwurf folgt dieser Argumentation.

zu § 1 Zweck und Geltungsbereich

Absatz 1

Der hier verwendete Begriff der Familie umfasst alle Formen des Zusammenlebens von Erwachsenen und Kindern in einem privaten Umfeld, so u.a. in den Formen der Ein-Eltern-Familie, der Patchworkfamilie wie auch der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft mit Kindern. Auch Familien, die Pflegekinder aufnehmen, sind eingeschlossen.

Der Begriff Beruf wird im Gesetz nicht näher definiert. Es ist an den Gemeinden, dies in den Reglementen auszuführen und sinnvollerweise z.B. auch Aus- und Weiterbildung einzuschliessen.

Absatz 2

Das Alter der Kinder bei Betreuungsbeginn wird aufgrund des Mutterschaftsschutzes Artikel 16b bis 16h des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft ([Erwerbsersatzgesetz](#), EOG; SR 834.1) insb. Artikel 16d auf 3 Monate definiert, indem davon auszugehen ist, dass eine familienergänzende Betreuung erst zu dem Zeitpunkt notwendig wird, wenn der arbeitsrechtliche Mutterschaftsschutz endet.

Die Betreuung von Sekundarschülerinnen und –schülern in der unterrichtsfreien Zeit wird mit dem FEB-Gesetz nicht geregelt. Die Betreuung von Kindern bzw. Jugendlichen der Sekundarschule während der Mittagszeit ist in der [Verordnung vom 1. Juli 2008 über den Mittagstisch an der Sekundarschule](#) (SGS 642.15) geregelt. Gemäss dieser Verordnung wird von Montag bis Freitag an allen Sekundarschulen eine Betreuungs- und Verpflegungsmöglichkeit während der Mittagspause angeboten. Mit der Umstellung auf sechs Primarschul- und drei Sekundarschuljahre muss zuerst eruiert werden, ob neben der Mittagsbetreuung ein Bedarf für Nachmittagsbetreuung von Sekundarschülerinnen überhaupt besteht.

Es besteht kein Bedarf, hinsichtlich Sonderschulung oder Schulung in einer Privatschule spezielle Bestimmungen zu erlassen, weil diese Schülerinnen und Schüler am Mittag, nach der Schule sowie an unterrichtsfreien Tagen das FEB-Angebot der Wohngemeinde nutzen können.

¹⁸ Es handelt sich um Angebote, welche nicht PAVO-bewilligungspflichtig sind. Die derzeitige Verwaltungspraxis sieht eine Bewilligungspflicht vor bei Angeboten, welche regelmässig mehr als 15h/Woche dauern, wobei mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden.

zu § 2 Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung

Absatz 1 Buchstabe a

Als Tagesfamilien im Sinne dieses Gesetzes gelten nur solche Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind. Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen sind abschliessend in § 3 aufgezählt.

Absatz 1 Buchstabe b

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung des Bundes vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern ([Pflegekinderverordnung](#), PAVO; SR 211.222.338) bestimmt, dass einer Bewilligung bedarf, wer Einrichtungen betreibt, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.). Nicht darunter fallen Mittagstische. Dagegen sind die Betreuung während der unterrichtsfreien Zeit an Tageskindergärten und Tagesschulen sowie schulergänzende Angebote, welche das Total von 15 Stunden überschreiten¹⁹, eine Einrichtung der Kinderbetreuung und somit bezüglich Aufsicht und Bewilligung gleich zu behandeln wie Kinderkrippen²⁰. Die zuständige Behörde für die Bewilligung ist das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB; § 7 Absatz 1 der Verordnung vom 25. September 2001 über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen, [Heimverordnung](#), SGS 850.14). Somit sind Aufsicht und Bewilligung von Einrichtungen der Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten) auf Bundesebene bzw. in der bestehenden kantonalen Verordnung geregelt und bedürfen keiner weiteren Regelung.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a [PAVO](#) u.a. kantonale, kommunale oder gemeinnützige private Einrichtungen, die nach der Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen. Um die Voraussetzungen einer besonderen Aufsicht zu erfüllen, muss einerseits die Zuständigkeit gesetzlich geregelt und andererseits eine spezifische Behörde bezeichnet werden, welche die Institution ständig überprüft und überwacht. Diese besondere Aufsicht ist im Kanton Basel-Landschaft nur im Falle der Mittagstische an der Sekundarschule (Verordnung über den Mittagstisch an der Sekundarschule, SGS 642.15) sowie bei den Zusatzangeboten (z.B. Aufgabenhilfe) der Gemeinden gemäss § 28 der [Verordnung vom 13. Mai 2003 für den Kindergarten und die Primarschule](#) (SGS 641.11) gesetzlich geregelt.

Es wird bewusst davon abgesehen, ausschliesslich diejenigen Einrichtungen, welche der Schule angegliedert sind, von der PAVO-Bewilligungspflicht auszunehmen und einer besonderen Aufsicht zu unterstellen. Damit würde man zwei Kategorien von FEB-Einrichtungen schaffen, was zu einer uneinheitlichen Praxis führen könnte. Dies soll mit der bestehenden Vorlage verhindert werden.

Absatz 1 Buchstabe c

Da in einigen Gemeinden Angebote existieren, welche einen Beitrag an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten, jedoch nicht unter die [PAVO](#)-Bewilligungspflicht fallen, soll den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Angebote anzuerkennen. Gemäss aktueller Verwaltungspraxis zur Umsetzung der [PAVO](#) sind hier insbesondere Angebote zu nennen, welche eine Öffnungszeit von weniger als 15 Stunden pro Woche haben. Die Anerkennung durch die Gemeinden muss periodisch überprüft werden, weil die Angebote sich auch verändern können. Die Gemeinden legen den Rhythmus der Überprüfung selbst fest.

¹⁹ Im Kanton Basel-Landschaft besteht die Praxis, dass erst dann eine Bewilligung benötigt wird, wenn mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder unter zwölf Jahren während mehr als 15 Stunden pro Woche betreut werden.

²⁰ Ein Schreiben zur Bewilligungspflicht von FEB-Angeboten wurde den zuständigen Gemeinderäten und –rätinnen am 6. Februar 2014 zugestellt.

zu § 3 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

Allgemein

Artikel 12 Absatz 1 der [PAVO](#) schreibt unter dem Abschnitt Tagespflege²¹ vor, dass, wer sich allgemein anbietet, Kinder unter 12 Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, dies der Behörde melden muss. Diese Behörde ist im Kanton Basel-Landschaft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 2 Absatz 1 Bst. a der [PAVO](#)). Jede Tagesfamilie muss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufgrund der Bundesgesetzgebung gemeldet werden und muss von dieser beaufsichtigt werden.

Absatz 1

§ 3 sieht für die Tagesfamilienorganisationen das Erfordernis einer Anerkennung vor, welche im Gegensatz zu einer Meldung sicherstellt, dass nur Organisationen anerkannt werden, welche bestimmte Mindeststandards erfüllen. Diese Mindeststandards sind im Gesetz selbst abschliessend definiert (§ 3 Abs. 1 Bst. a bis c).

Bei den Tagesfamilienorganisationen handelt es sich um die aktuell 15 regionalen Vereine im Kanton Basel-Landschaft, bei denen die einzelnen Tagesfamilien Mitglied werden können. Der Verband Tagesfamilien Nordwestschweiz hat nur juristische Personen (die einzelnen regionalen Vereine) als Mitglieder und untersteht keiner Anerkennungspflicht.

Absatz 2

In der noch zu erarbeitenden Verordnung zum FEB-Gesetz wird die innerhalb des Kantons für die Anerkennung zuständige Behörde bezeichnet. Die Anerkennung der Tagesfamilienorganisationen (nicht der einzelnen Familien und Betreuungsverhältnisse) durch den Kanton ist sinnvoll, um eine einheitliche Behandlung der Vereine sicher zu stellen.

Absatz 3

Keine Bemerkung.

Absatz 4

Keine Bemerkung.

zu § 4 Aus- und Weiterbildungsbeiträge

Absatz 1

Im Interesse einer minimalen Qualitätssicherung will sich der Kanton für die Förderung der Aus- und Weiterbildung des FEB-Personals engagieren. Daher soll eine gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen geschaffen werden. Sowohl Betreuungspersonen als auch das übrige Personal sollen die Möglichkeit haben, Beiträge an Aus- und Weiterbildung zu erhalten. Es bleibt den Gemeinden frei gestellt, ob und in welchem Rahmen sie weitere Beiträge an das FEB-Personal ausrichten. Je nach verfügbaren Mitteln soll in erster Linie die Ausbildung der Vermittlerinnen der Tagesfamilienvereine auf bisherigem Niveau mitfinanziert werden. In zweiter Linie können Kurse für Kindertagesstättenpersonal oder Personal der Tagesbetreuung von Schulkindern entwickelt werden.

²¹ Neu wird in der PAVO seit 1.1.2013 geregelt, dass Dienstleistungsangebote in der Familienpflege einer kantonalen Behörde gemeldet werden müssen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b PAVO). Die Dienstleistungsangebote der Familienpflege (gemeint sind Organisationen, welche Kinder zu Pflegefamilien vermitteln) sind nicht identisch mit den Dienstleistungsangeboten in der Tagespflege, sodass die Regelungen der PAVO für die Familienpflege nicht auf die Tagespflege zutreffen.

Da die Ausbildung von Fachpersonen Betreuung bereits im Rahmen der beruflichen Grundbildung geregelt und vom Kanton finanziell unterstützt wird, wird auf eine zusätzliche Unterstützung der Ausbildung des Personals von Kindertagesstätten im Rahmen des FEB-Gesetzes verzichtet. Aus Gründen der Gleichbehandlung von Ausbildungsbetrieben können die Kindertagesstätten, welche ausbilden, nicht mit Beiträgen unterstützt werden.

Die Aus- und Weiterbildungsbeiträge sind als gebundene Ausgaben zu betrachten.

Absatz 2

In der Verordnung zum FEB-Gesetz werden die Einzelheiten der Beitragsgewährung sowie die für die Beitragsausrichtung zuständige Behörde bezeichnet.

zu § 5 Beiträge an familienergänzende Betreuungsplätze

Absatz 1

Der Bund richtet zur Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder Finanzhilfen aus ([Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung](#), SR 861; [Verordnung vom 9. Dezember 2002 über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung](#), SR 861.1). Diese Gesetzgebung wurde von den Eidgenössischen Räten bis Januar 2015 befristet. Derzeit wird das Geschäft im Nationalrat behandelt und die nationalrätliche Bildungskommission unterstützt die Fortführung²². Die Anschubfinanzierung durch den Kanton ist subsidiär und wird erst dann einsetzen, wenn keine Bundeshilfen mehr gewährt werden. Dies ist deshalb vorgesehen, weil die gestaffelte Subventionierung längerfristiger und damit nachhaltiger wirkt als die zeitlich parallele Subventionierung durch Bund und Kanton.

Ein Kriterium für die Unterstützung mit einer Anschubfinanzierung wird die langfristige Selbständigkeit des Angebots sein. Damit wird ausgeschlossen, dass nach Auslaufen der Anschubfinanzierung eine Finanzierungslücke entsteht, für welche dann die Gemeinde angefragt werden könnte.

Bei den Beiträgen an die Kindertagesstätten handelt es sich um gebundene Ausgaben.

Absatz 2

Die Ausführungsbestimmungen werden durch den Regierungsrat erlassen, sobald definitiv feststeht, dass der Bund keine Anschubfinanzierung mehr leistet.

zu § 6 Pflichten der Gemeinden

Absatz 1

Zentral für die Gestaltung des Angebots ist die Ausrichtung am Bedarf, wobei die Art und der Rhythmus der Bedarfserhebung durch die Gemeinden geregelt werden.

Unabhängig von Erhebungen im Zusammenhang mit FEB sind die Gemeinden gemäss § 15 Bst. g [Bildungsgesetz](#) vom 6. Juni 2002 (SGS 640) verpflichtet, alle drei Jahre Bedarfserhebungen zum Mittagstisch vorzunehmen.

Das Gemeindegespräch zur Bedarfserhebung der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 19. Februar 2014 und einige der Vernehmlassungen haben gezeigt, dass der dreijährige Zyklus der Erhebungen zum Mittagstisch bezüglich der gesamten Planung der familienergänzenden Kinderbetreuung in manchen Fällen zu lang und in anderen zu kurz ist. Aus diesem Grund sind die Gemeinden bezüglich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Grundsatz verpflichtet, den Bedarf (mindestens einmalig) zu erheben und diese Erhebung periodisch auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Diese Formulierung lässt auch Schwerpunktsetzungen zu (z.B. in einem Jahr Erhebung zum Frühbereich und im Folgejahr zum Schulbereich).

²² [BAZ vom 13. August 2014 Seite 4.](#)

Wenn eine Gemeinde bereits über ein Angebot verfügt, gestaltet sich die Bedarfserhebung für diesen Bereich deutlich einfacher, da die Belegung bzw. allfällige Wartelisten zur Bedarfserhebung beigezogen werden können. Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch einen Musterfragebogen mit zugehöriger Auswertung.

Absatz 2

Um auf kantonaler Ebene einen Überblick zum Bedarf zu erhalten, werden die von den Gemeinden erhobenen Daten an eine kantonale Behörde weitergeleitet. Die Art der Publikation und allfälliger Rückmeldungen an die Gemeinden und beteiligten Institutionen werden in der Verordnung zu regeln sein.

Absatz 3

Wenn der Bedarf nachgewiesen ist (entweder durch die Nutzung eines Angebotes oder durch eine Erhebung), ist der Gemeinderat verpflichtet, aktiv zu werden. Die Vorgehensweise richtet sich nach den lokalen Verhältnissen und den Kompetenzen des Gemeinderats im Gemeindegesetz (insb. §§ 160f Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden ([Gemeindegesetz](#)) SGS 180).

Den Gemeinden wird ermöglicht, zwischen einer Subjekt- und einer Objektfinanzierung zu wählen. Sie können somit entweder eigene Angebote erstellen bzw. Leistungsvereinbarungen mit privaten Trägern schliessen (= Objektfinanzierung) oder den Erziehungsberechtigten „Betreuungsgutscheine“ ausstellen (Subjektfinanzierung). Zusätzlich zur Wahlfreiheit zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung kann die Gemeinde ihren Beitrag oder einen Teil des Beitrags auch als Sachleistung (z.B. unentgeltliche Räume) erbringen. Es ist empfehlenswert im Gemeindereglement festzulegen, ob ein Anspruch der Erziehungsberechtigten auf Beiträge besteht, wenn Plätze im gemeindeeigenen Angebot zu Kosten, welche der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten entsprechen, verfügbar sind.

Was bedeutet „Subjektfinanzierung“ (bzw. „Betreuungsgutscheine“) und was "Objektfinanzierung" in der Praxis?

Während bei der Objektfinanzierung Kindertagesstätten oder Tagesfamilienvereine (Objekte) mit einem pauschalen Beitrag durch die Gemeinde unterstützt werden, richten sich die Subjektfinanzierung bzw. die Betreuungsgutscheine an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder. Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Einkommen und allenfalls Vermögen der Berechtigten. Die Erziehungsberechtigten können die Betreuungsform und den Ort des Angebotes frei wählen, bezahlen einen Teil der Betreuungsbeiträge mit dem Gutschein und den Rest aus eigenen Mitteln.

Objektfinanzierung:

Die Trägerorganisation erhält von der Gemeinde entweder

- a. einen pauschalen Beitrag oder
- b. eine Defizitdeckung

Die Tarifgestaltung kann entweder von der Gemeinde oder von der Trägerorganisation festgelegt werden.

Subjektfinanzierung:

- a. Die Erziehungsberechtigten suchen sich einen Betreuungsplatz. Mit der Bestätigung des Betreuungsplatzes wenden sie sich an die Gemeinde.
- b. Die Gemeinde erhebt die finanzielle Situation der Erziehungsberechtigten und stellt einen Gutschein aus, dessen Höhe vom Betreuungsumfang und den finanziellen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten abhängt.
- c. Die Trägerorganisation berechnet allen Erziehungsberechtigten denselben Tarif. Die Erziehungsberechtigten bezahlen diesen Tarif jedoch teilweise mit dem Gutschein. Die Trägerorganisa-

tionen sind in der Tarifgestaltung frei – allerdings in einem marktwirtschaftlichen Umfeld, d.h. in Konkurrenz zu anderen Anbietern.

Varianten beim Inkasso:

Handelt es sich tatsächlich um einen Gutschein, so muss die Trägerorganisation diesen anschließend bei der Gemeinde einlösen. Es besteht auch die Möglichkeit eines Bargeldtransfers von der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten. Dies erspart der Trägerorganisation das Einlösen der Gutscheine und hat den Vorteil, dass die Trägerorganisation dann über die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten nichts erfährt. Eine weitere Variante stellt die Erhebung der finanziellen Verhältnisse durch die Trägerorganisation dar. Die Trägerorganisation berechnet dann den Erziehungsberechtigten einen Tarif, der den jeweiligen finanziellen Verhältnissen entspricht und berechnet der Gemeinde die Differenz zum ordentlichen Tarif. Ausserdem besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde den Beitrag direkt der Trägerorganisation ausrichtet. Es handelt sich dann immer noch um eine Subjektfinanzierung, weil die Höhe des Beitrags durch den Betreuungsumfang, welchen das Kind (das Subjekt) bezogen hat, und die finanzielle Leistungskraft seiner Erziehungsberechtigten definiert wird.

Absatz 4

Mischformen liegen dann vor, wenn ein gewisser Betrag pauschal geleistet wird und darüber hinaus pro Betreuungseinheit die Differenz zwischen finanzieller Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten und vollem Tarif entschädigt wird. Am Beispiel von Tagesfamilien könnte dies etwa heissen, dass eine Gemeinde einen Sockelbeitrag für die Vermittlungs- und Weiterbildungstätigkeit eines Tagesfamilienvereins entrichtet und darüber hinaus pro Betreuungsstunde die Differenz zwischen finanzieller Leistungskraft der Erziehungsberechtigten und dem vollen Tarif an die Trägerschaft vergütet.

Da die Beiträge der Gemeinden auch anders als in Geld erfolgen können, wären z.B. zur Verfügung gestellte unentgeltliche Räume oder Leistungen des Werkhofes (den Rasen mähen, die Arbeiten eines Abwartes) als Objektfinanzierung anzusehen, welche allenfalls mit einer subjektorientierten Unterstützung kombiniert werden können. Kombinationen zwischen Angeboten mit Objekt- und solchen mit Subjektfinanzierung können auch gemeindeeigene Angebote an bestimmten Tagen und Betreuungsgutscheine für die übrigen Tage sein. Es ist denkbar, dass im Frühbereich eine Subjektfinanzierung gewählt, im Schulbereich jedoch ein Angebot direkt unterstützt wird. Auch steht es der Gemeinde frei, im Grundsatz die Subjektfinanzierung zu wählen, die Kindertagesstätten in der eigenen Gemeinde daneben aber auch durch Sachspenden (etwa Gartenarbeit durch den Werkhof) oder separate Beiträge (z.B. Weiterbildungsprogramm) zu unterstützen.

Absatz 5

Auf der Primarstufe müssen FEB-Angebote und Beschulung örtlich miteinander koordiniert werden. Daraus folgt, dass die Gemeinden Lösungen finden müssen, welche entweder am Schulort bzw. in dessen näherer Umgebung stattfinden (Tagesfamilien oder eigene Angebote) oder im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden Angebote in der Nähe von anderen Schulen für ihre Schülerinnen und Schüler zugänglich machen. Ausnahmen sind in Ziffer II "Änderung des Bildungsgesetzes" geregelt.

Absatz 6

Die Gemeinden werden verpflichtet, die Einwohnerinnen und Einwohner über das FEB-Angebot zu informieren. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Erziehungsberechtigten aufgrund dieser Information an die genannten Stellen wenden, was eine (weitere) Möglichkeit der Gemeinden zur Einschätzung der Nachfrage darstellt.

II

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

§ 23 Absätze 2 und 2^{bis}

Wird ein Kind regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, so darf es nur dann den Kindergarten in dieser Gemeinde besuchen, wenn in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot zur Verfügung steht und seine Aufnahme nicht die Bildung einer neuen Klasse bedingt. Mit dieser neuen Verpflichtung, bei Bestehen eines Angebots in der eigenen Wohngemeinde dieses auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen, soll verhindert werden, dass die Erziehungsberechtigten mit der Wahl des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung den Schulort beeinflussen können. Es soll keine freie Schulwahl eingeführt werden.

Dagegen bleibt es den Gemeinden auch in Zukunft frei gestellt, untereinander Vereinbarungen für die gemeinsame Beschulung und allenfalls zugehörige familienergänzende Kinderbetreuung zu schliessen und dabei den Kostenersatz nach eigenem Ermessen zu regeln (neuer Absatz 2^{bis}).

§ 26 Absätze 2 und 2^{bis} Bildungsgesetz

Vergleiche Kommentar zu § 23 Bildungsgesetz.

§ 77 Absatz 1^{bis} Bildungsgesetz

Die Anbindung von FEB-Angeboten an die Schule soll möglich sein. Die Übertragung von Aufgaben im FEB-Bereich an die Schulleitung ist fakultativ, da auch andere Organisationen FEB-Aufgaben übernehmen können. Bei der Übertragung von FEB-Aufgaben an die Schulleitung ist darauf zu achten, dass diese hiermit neue Aufgaben übernimmt und die dafür notwendigen zeitlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sowie die Unterstellung geregelt wird.

§ 82 Buchstabe h

Gemäss § 77 Abs. 1^{bis} Bildungsgesetz ist es den Gemeinden frei gestellt, der Schulleitung FEB-Aufgaben aufzuerlegen. Dabei sind die Gemeinden frei, wem die Schulleitung bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstellt sein soll. Durch die Ergänzung von § 82 Bildungsgesetz kann der Schulrat auch betreffend FEB der Schulleitung übergeordnet sein und spezifische FEB-Aufgaben übernehmen, wie dies im Bereich der Mittagstische an den Sekundarschulen heute der Fall ist (vgl. dazu § 6 der [Verordnung vom 1. Juli 2008 über den Mittagstisch an der Sekundarschule](#), SGS 642.15).

III.

Keine Fremdaufhebungen.

Keine Bemerkungen

IV

Keine Bemerkungen.

7 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 11. Februar bis 15. Mai 2014 durchgeführt. Angeschrieben wurden die politischen Parteien, die Gemeinden und relevante Interessenverbände²³.

²³ Verband der Gemeindeverwalterinnen und -verwalter, Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden, Wirtschaftskammer Baselland, Handelskammer beider Basel, Arbeitgeberverband Basel, Gewerkschaftsbund Baselland, Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann, Fachstelle für Gleichstellung, Bildung und Betreuung beider Basel, Tagesfamilien Nordwest-

Insgesamt haben sich sämtliche im Landrat vertretenen Parteien, 13 Interessenverbände, worunter auch der VBLG, 17 Gemeinden explizit und die übrigen implizit²⁴ geäußert. Im Grundsatz fand die Vorlage grosse Zustimmung. Insbesondere unterstützen **sämtliche politischen Parteien** ausser die **FDP** die Vorlage in ihren Grundzügen – auch wenn **CVP** und **EVP** das Gesetz als kleinsten gemeinsamen Nenner bezeichnen. Die **FDP** und die **EVP** hätten eine Subjektfinanzierung, zumindest für den Frühbereich, bevorzugt. Der **VBLG** befürwortet die Vorlage und stellt fest, dass sie den Bedürfnissen der Gemeinden gerecht wird.

Einzelne Diskussionspunkte werden nachfolgend dargelegt:

Zu § 1 Zweck und Geltungsbereich

Der Verband [Kibesuisse](#) möchte gerne neben dem unmittelbaren Zweck (Vereinbarkeit von Familie und Beruf) auch mittelbare Ziele (Gleichstellung, Armutsbekämpfung und Sozialhilfevermeidung) erwähnt haben. Diese Ergänzung wird abgelehnt, da das Gesetz sich auf das Wesentliche und damit die unmittelbare Wirkung beschränkt.

Recht auf einen Betreuungsplatz

Der [VPOD](#), der [Gewerkschaftsbund](#), [Bildung und Betreuung beider Basel](#), die [Stiftung Kinderbetreuung Binningen](#) und die [Stiftung Tagesheime Allschwil](#) schlagen eine grundsätzlich andere Ausrichtung des Gesetzes vor, indem der Kanton (und/oder Gemeinden) für ein ausreichendes Betreuungsangebot verantwortlich sein sollten (Recht der Erziehungsberechtigten auf einen Betreuungsplatz innert bestimmter Frist). Allenfalls sähen die Vernehmlassenden eine Interventionsmöglichkeit des Kantons vor, um Gemeinden im Falle von Inaktivität zum Aufbau von eigenen Angeboten zu verpflichten. Sie stellen sich damit gegen die vielen Voten, welche die grosse Gemeindeautonomie bei der Umsetzung begrüßen. Immerhin sehen auch die [Stiftung Kinderbetreuung](#) Binningen und die [Grünen](#) einen Gegensatz zwischen dem ursprünglichen Titel von § 6 (Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots) und dessen Inhalt (Pflichten der Gemeinden). Der Titel wurde daher geändert und die Verpflichtung zur Information der Einwohnerinnen und Einwohner über das FEB-Angebot ergänzt. Ein Eingreifen des Kantons, wie es die Grünen vorschlagen, falls gar kein Angebot zustande kommt, erscheint angesichts der bereits heute bestehenden nahezu flächendeckenden Mitgliedschaften der Gemeinden bei den Tagesfamilienvereinen nicht angebracht.

Früh- und Schulbereich in einem Gesetz

Während die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden die durchgehende Regelung für Kinder im Alter zwischen 3 Monaten und dem Ende der Primarschule befürworten²⁵, hätte die [FDP](#) eine separate Regelung des Frühbereichs und Änderungen des Bildungsgesetzes für den Schulbereich bevorzugt. Der runde Tisch zu FEB im Sommer 2012 hatte jedoch die einheitliche Regelung in einem Erlass als Mehrheitsmeinung herausgearbeitet. Vergleiche dazu Kapitel 6, S. 10, Vorbemerkung.

Ausdehnung auf Sekundarschule

schweiz, Tagesbetreuung Nordwestschweiz, KOSA, HEBL, Stiftung Sunnegarte für familienergänzende Kinderbetreuung, Stiftung Tagesheime Allschwil, Stiftung Kinderbetreuung Binningen, Initiativkomitees „Gesetzesinitiative für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ und „Für eine bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuung“.

²⁴ Gemeinden, welche sich nicht explizit zu einer Vernehmlassung äussern, schliessen sich implizit der Vernehmlassung des VBLG an.

²⁵ [Bündnis für Familien](#), [Stiftung Kinderbetreuung Binningen](#), [Grünliberalen](#), [EVP](#), [VBLG](#), [Stiftung Sunnegarte](#).

Der VBLG möchte, dass der Kanton für Sekundarschülerinnen und –schüler entgeltungspflichtig wird, welche die Betreuungsangebote nutzen. Auch die [Grünliberalen](#), die [Grünen](#) und die [Stiftung Tagesheime Allschwil](#) befürworten Betreuungsmöglichkeiten auf der Sekundarstufe. Die **glp**, die **Grünen** und der **VBLG** sehen hierfür den Kanton in der Zahlungsverpflichtung. Dagegen befürworten die **CVP** und die **BDP** explizit die Beschränkung auf Frühbereich und Primarschule. Vergleiche dazu Kommentar zu § 1 Absatz 2.

Aufteilung der Definitionshoheit und der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden

Die Rechte und Pflichten, welche jeweils von Kanton und Gemeinden übernommen werden sollen, bilden Inhalt von zahlreichen Äusserungen. So wird vom [VBLG](#) und der [Stiftung Sunnegarte](#) begrüsst, dass die Gemeinden den Begriff des Berufes selbst definieren können. Die [SP](#) und der [VTN](#) würden kantonale Vorgaben zur Definition der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit begrüssen. Der Vorstand [Bildung und Betreuung beider Basel](#) sieht die Gemeinden mit der Wahl des Finanzierungsmodells überfordert und die **Grünliberalen** hätten gerne eine Vereinheitlichung der Kosten. Der Regierungsrat ist sich darüber im Klaren, dass eine Vereinheitlichung die Rechtsgleichheit stärken und manche Prozesse auch vereinfachen könnte. Dennoch muss festgehalten werden, dass eine entsprechende [FEB-Vorlage](#), welche eine stärkere kantonale Vereinheitlichung vorsah, 2012 durch das Volk abgelehnt wurde. Daher wird nun der Gemeindeautonomie ein sehr hoher Stellenwert zugemessen. Der Kanton wird aber die Gemeinden mit Vorschlägen für die Ausformulierung der Reglemente bedienen – auch in der Hoffnung, dass so auf freiwilliger Basis eine inhaltliche Annäherung oder gar Übereinstimmung herbeigeführt werden kann.

§ 2 Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung Tagesfamilien

[Kibesuisse](#) und die [Stiftung Kinderbetreuung Binningen](#) bemängeln, dass in der Vernehmlassungsvorlage (entgegen dem erläuternden Text) auch Tagesfamilien als Angebot gelten, welche nicht einer gemäss § 3 anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind. Die Formulierung wurde daher so geändert, dass nur Tagesfamilien, welche einer anerkannten Organisation angeschlossen sind, als Angebot gelten.

Kindertagesstätten unter kommunaler Führung

Die **SP**, die **Grünen** und der **VBLG** möchten kommunal geführte Kindertagesstätten von der Bewilligungspflicht ausnehmen. Das lehnt der Regierungsrat ab. Vergleiche dazu Kommentar zu § 2 Absatz 1 Buchstabe b.

Tageskindergärten und Tagesschulen

Es ist den Gemeinden frei gestellt, einen Tageskindergarten, eine Tagesschule oder schulergänzende Angebote zu führen. Kindergarten- bzw. Schulbetrieb unterstehen der Bildungsgesetzgebung. Der Betreuungsanteil untersteht der PAVO-Bewilligungspflicht, wenn mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder unter zwölf Jahren während mehr als 15 Stunden pro Woche betreut werden. Tageskindergärten, Tagesschulen und schulergänzende Angebote ausserhalb der Unterrichtszeit sind somit unter den Einrichtungen der Kinderbetreuung gemäss § 2 Absatz 1 Buchstabe b subsumiert, unabhängig davon, ob die Trägerschaft eine Gemeinde oder eine andere Institution ist.

Spielgruppen

Spielgruppen sind nicht PAVO-bewilligungspflichtig, sofern nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder unter zwölf Jahren während mehr als 15 Stunden pro Woche betreut werden. Eine Gemeinde kann, wie dies die **Stiftung Tagesheime Allschwil** fordert, eine Spielgruppe als Ange-

bot der familienergänzenden Kinderbetreuung anerkennen und in der Folge den Besuch oder die Spielgruppe subventionieren. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Fachverband **kibesuisse** Spielgruppen explizit nicht als familienergänzende Betreuungsangebote zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ansieht, weil die zeitliche Dauer der Betreuung zu gering ist, um eine Erwerbsarbeit auszuüben.

§ 2 Bst. c von den Gemeinden anerkannte Betreuungsformen

Kibesuisse möchte diese Betreuungsformen genauer definiert haben. Das widerspricht jedoch der Intention, mit der offenen Formulierung Raum für die Entwicklung von neuen, heute nicht benennbaren Betreuungsmodellen zu schaffen. Auch eine kantonale Aufsicht über diese Betreuungsformen, wie es die **Stiftung Kinderbetreuung Binningen** anregt, oder kantonale Richtlinien, wie der **VPOD** einfordert, sind abzulehnen, weil diese Angebote sehr unterschiedlich gestaltet werden können und eine kantonal einheitliche Bewilligungsrichtlinie dieser Vielfalt nicht gerecht werden könnte.

Qualitätsvorschriften

Der **VPOD** möchte als Basis für die Bewilligungen der Angebote eine Verordnung mit Qualitätsvorschriften. Der Kanton Basel-Landschaft richtet sich nach der PAVO und hat mit deren Auslegung in einer langjährigen Verwaltungspraxis gute Erfahrungen gemacht. Vergleiche dazu Kommentar zu § 2 Absatz 1 Buchstabe b.

§ 3 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

Die Anerkennungspflicht der Tagesfamilienorganisationen wird vom **Initiativkomitee „für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“**, der **EVP**, der **Gemeinde Oberwil**, der **Stiftung Sunnegarte** und der **kibesuisse** explizit begrüsst. Der Forderung der **SP** nach einer Festlegung von Mindestlöhnen für Tageseltern kann nicht entsprochen werden, da das Aushandeln von Bedingungen, welche Teile eines Gesamtarbeitsvertrages sein könnten, eine Sache zwischen den Arbeitgebenden und –nehmendenvertretern und somit der Privatwirtschaft darstellt.

§ 4 Aus- und Weiterbildungsbeiträge

Die Ausrichtung von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen wird von der **Gemeinde Oberwil**, den **Grünen**, der **EVP**, **Bildung und Betreuung beider Basel** und der **Stiftung Kinderbetreuung Allschwil** explizit begrüsst. Dagegen würden das **Initiativkomitee „für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“**, die **Wirtschaftskammer**, der **Arbeitgeberverband** und die **FDP** eine „kann-Formulierung“ bevorzugen. Wie oben ausgeführt, ist der Kanton Basel-Landschaft sehr zurückhaltend mit Qualitätsvorschriften. Vielmehr setzt der Regierungsrat den Schwerpunkt auf ein Angebot, welches es erlaubt, das Personal gut aus- und weiterzubilden, damit die Mitarbeitenden wissen, worauf es bei der Betreuung ankommt und diese Rahmenbedingungen auch einfordern. Der Beitrag zur Aus- und Weiterbildung stellt neben der Aufsicht und Bewilligung den kantonalen Beitrag zur Sicherung der Qualität dar und ist mit einer verpflichtenden Formulierung vorzusehen. Als Gegenpol würde der **VPOD** gerne umfassende kantonale Reglementierungen zur Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonal einführen und für die Umsetzung den Kanton vorsehen. Diese Vorschläge widersprechen dem liberalen Ansatz, mit attraktiven (Aus- und Weiterbildungs-)Angeboten die Betreuenden für die Weiterbildung zu gewinnen. Wie die schnelle Ausbuchung der Kurse zur Einführung des Handbuches zur frühen Sprachförderung ("Nashorner haben ein Horn") gezeigt hat, ist das Interesse des Personals der Kinderbetreuung an Weiterbildung sehr gross. Der in der Vorlage beschrittene Mittelweg eines Angebotes ohne Nutzungszwang wird von den **Grünen** und der **Stiftung Kinderbetreuung Binningen** begrüsst.

Die **Stiftung Kinderbetreuung Binningen** möchte bei den Kindertagesstätten auch die Ausbildung erwähnt sehen. Während die Ausbildung von Tagesfamilien, des Personals in Tagesfamilienorganisationen und in den von den Gemeinden anerkannten Betreuungsinstitutionen von einem Quereinstieg ausgeht, ist die Ausbildung zur Fachperson Betreuung (= berufliche Grundbildung) auf Bundesebene geregelt und mit kantonalen und Bundesmitteln ausgestattet. Ein kantonaler Beitrag an Ausbildungsstätten eines bestimmten Berufes lässt sich im Sinne der Rechtsgleichheit gegenüber Ausbildungsstätten für andere Berufe nicht begründen. Vergleiche dazu Kommentar zu § 4 Absatz 1.

VTN und **kibesuisse** äussern sich zur Umsetzung, bei welcher der Kanton Basel-Landschaft gerne auf verschiedene Partnerorganisationen zugehen wird. Auch der Vorschlag der **SP**, welche unentgeltliche Kurse für Tageseltern fordert, kann derzeit nur wohlwollend zur Kenntnis genommen werden, da die konkrete Umsetzung erst geplant werden muss.

§ 5 Beiträge an familienergänzende Betreuungsplätze

Das **Initiativkomitee „für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“**, die **Wirtschaftskammer**, der **Arbeitgeberverband** und die **FDP** bevorzugen eine „kann-Formulierung“ für die Anschubfinanzierung durch den Kanton. Die **SVP** votiert für eine Streichung der Anschubfinanzierung. Die Stimmen aus der Praxis (**Stiftung Sunnegarte**, **Stiftung Kinderbetreuung Binningen**, **Stiftung Tagesheime Allschwil**, **Bildung und Betreuung beider Basel**) und die **SP** befürworten einen schrittweisen Ausbau der Betreuungsangebote durch die Fortsetzung der Anschubfinanzierung, wobei die **SP** die Höhe der Beiträge analog zum bestehenden Bundesprogramm mindestens beibehalten möchte. Die **Gemeinde Reinach** wünscht, dass der Kanton sich mit grösseren Beträgen an der sogenannten Anschubfinanzierung beteiligt, als dies der Bund bisher getan hat. Die [Evaluationen zur Anschubfinanzierung des Bundes](#) zeichnen ein sehr positives Bild dieser Massnahme. Insbesondere die Nachhaltigkeit überzeugt mit 98 % bei den Kindertagesstätten und 95% der schulergänzenden Angebote, welche auch nach Auslaufen der Bundesgelder noch existieren. Es ist somit davon auszugehen, dass es dem Bundesprogramm gelingt, ein Katalysator zu sein, um Angebot und (steigende) Nachfrage in einer Balance zu halten. Würden nun die Gelder (wesentlich) erhöht, so bestünde die Gefahr, dass Überkapazitäten geschaffen würden. Bei einem Wegfallen oder einer Kürzung der Anschubfinanzierung könnte dagegen die derzeit beobachtbare gesellschaftliche Entwicklung der (freiwilligen) vermehrten Erwerbsintegration von Eltern gebremst werden, was infolge des demografisch bedingten Fachkräftemangels nicht erstrebenswert ist. Es ist daher an einer verpflichtenden Formulierung festzuhalten. Die konkrete Höhe der Mittel wird erst im Rahmen des Budgetprozesses abschliessend festgelegt.

§ 6 Pflichten der Gemeinden

Allgemeines und Titel

Der ursprüngliche Titel von § 6 lautete „Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots“, was suggerierte, dass Angebote durch ein staatliches Organ geschaffen werden müssen. In der Tat regelt § 6 jedoch die Pflichten der Gemeinden, weshalb der Titel angepasst wurde.

Der **VBLG** und weitere haben das Gesetz im Sinne der Regierung verstanden, wenn sie ausführen, dass die Gemeinden bereits bei einem minimalen Bedarf angemessene und den lokalen Umständen entsprechende Lösungen anbieten [müssen]. Damit ist auch die Forderung der **SVP** erfüllt, wonach die Gemeinden die Angebote im Rahmen ihrer Möglichkeiten gestalten. Eine gänzlich fakultative Subventionierung der Angebote, wie sie **Nenzlingen** einfordert, ist dagegen aus gesellschaftspolitischen Gründen (vgl. Kap. 2) abzulehnen.

§ 6 Abs. 1 und 2 Bedarfserhebung

Zahlreiche Institutionen liessen sich bei der Bedarfserhebung dahingehend vernehmen, dass der vorgeschlagene Zyklus von drei Jahren nicht praxistauglich sei. Daher wurde die Formulierung angepasst: jede Gemeinde muss mindestens einmal eine vollständige Bedarfserhebung durchführen und anschliessend deren Aktualität nach den eigenen Bedürfnissen zur Angebotsplanung überprüfen. Hierbei sind die Gemeinden bei der Methodenwahl frei, was aufgrund der Anregung der **SVP** im Gesetz explizit festgehalten wird. Der Kanton erstellt für die Gemeinden einen Musterfragebogen, um den hohen Ansprüchen an die Aussagekraft der Erhebungen bestmöglich gerecht werden zu können und den Auswertungsaufwand gering zu halten. Eine Erhebung durch Kanton und Gemeinden gemeinsam, wie sie vom **VPOD** vorgeschlagen wird oder eine Aufsichtspflicht des Kantons zu den Bedarfserhebungen (**Stiftung Kinderbetreuung Binningen**), widerspricht der Zuständigkeit der Gemeinden bei der Planung und Umsetzung der eigenen Angebote. Mit einer kantonalen Erhebung könnten ausserdem Angebote, welche nicht dem Bedarf entsprechen eher schlechter erkannt werden, als dies vor Ort möglich ist. Auch ein Eingreifen des Kantons, falls die Bedarfserhebung nicht zu Umsetzungsmassnahmen führt (Vorschlag der **SP**), entspricht nicht dem Verständnis der Regierungsrates zur Kultur in der Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeinden. Der Regierungsrat sieht die Rolle der Kantonsverwaltung primär in der freiwilligen Beratung und Unterstützung der Gemeinden. So kann der Austausch zwischen Kanton und Gemeinden zum Beispiel an die Meldung der Resultate der Bedarfserhebung anknüpfen. Die Meldung der erhobenen Daten an den Kanton rechtfertigt sich auch aus dem akuten (national festgestellten) Datenmangel zum Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung.

§ 6 Abs. 3 Subjekt- und Objektfinanzierung

Das **Initiativkomitee „für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“**, der **Arbeitgeberverband**, die **Wirtschaftskammer**, die **EVP** und die **FDP** lehnen die Möglichkeit einer Objektfinanzierung insbesondere im Frühbereich ab. Vielmehr sehen sie eine reine Subjektfinanzierung für den Frühbereich vor. Der **VPOD** fordert dagegen eine reine Objektfinanzierung. Die vorgeschlagene Freiheit der Gemeinden bezüglich Subjekt- und Objektfinanzierung bzw. Mischformen davon wird von der **SP**, der **SVP**, der **GLP**, dem **VBLG**, der **kibesuisse**, der **Stiftung Tagesheime Allschwil** und der **Stiftung Sunnegarte** unterstützt. So achtenswert die Zielsetzung einer flächendeckenden Subjektfinanzierung (und damit einer stärker marktorientierten Steuerung) ist, muss doch aufgrund der Rückmeldungen aus der Praxis festgestellt werden, dass die Mischformen einen sehr hohen Stellenwert haben und wohl auch in der näheren Zukunft haben werden – auch wenn regional und insbesondere für Kindertagesstätten mit der Subjektfinanzierung gute Erfahrungen gemacht werden und die Ausweitung dieser Modelle wünschenswert und wahrscheinlich ist. In der Praxis betreffen die häufigsten Mischformen die zahlreichen Leistungsvereinbarungen mit Tagesfamilienvereinen: Neben einem Sockelbeitrag für Beratung und Vermittlung (Objektfinanzierung) werden Beiträge an konkrete Betreuungsverhältnisse in Abhängigkeit der finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung) ausgerichtet.

IV Inkrafttreten

Das Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung wird seine Wirkung ab Inkrafttreten entfalten. Eine Vorgabe eines zeitlichen Rahmens zur Umsetzung durch die Gemeinden (wie von der **Stiftung Kinderbetreuung Binningen** eingefordert) ist nicht notwendig. Bei der Umsetzung können die Gemeinden entweder aufgrund einer konkreten Anfrage (im Einzelfall) handeln oder sie erlassen ein Reglement. Der Zwang zur Übernahme eines Musterreglementes (Vorschlag der **Wirtschaftskammer**) ist abzulehnen. Wie bereits mehrfach ausgeführt, sind Zwangsmassnahmen nicht die Umgangsform, welche der Regierungsrat mit den Gemeinden pflegt. Im konkreten Fall kommt hinzu, dass die Ausgangslagen in den Gemeinden ausgesprochen unterschiedlich sind und

es kaum möglich wäre, ein Reglement zu erstellen, welches in allen Gemeinden sinnvoll angewandt werden könnte.

II Änderungen des Bildungsgesetzes

§§ 23, 26, 77 und 82

Diverse Vernehmlassungsadressaten (**SP, Gemeinde Oberwil, Arbeitgeber BL** und **Grünliberale**) monieren die in der Vernehmlassungsvorlage enthaltene Einschränkung auf die Betreuung durch eine verwandte Person oder durch eine Person, zu der ein verwandtschaftsähnliches Verhältnis besteht, zur Begründung eines auswärtigen Kindergarten- oder Schulbesuchs. Es handle sich hierbei um eine unnötige Beschränkung und zudem sei davon auszugehen, dass es noch eine Weile dauern würde, bis in jeder Gemeinde genügend Angebote vorhanden seien. Bis zu diesem Zeitpunkt sei ein Ausweichen auf andere Gemeinde unumgänglich. Dieses Anliegen wurden aufgenommen: Vergleiche dazu die Kommentare zu § 7.

Der neue Absatz 1^{bis} von § 77 Bildungsgesetz wird vom **VBGL**, der **SP** und den **Grünen** begrüsst. Andere Vernehmlassungsadressaten schlagen Formulierungsänderungen vor (**Gemeinde Oberwil, Gemeinde Ettingen, Bündnis für Familien** und **Arbeitgeber BL**). Die **FDP** hingegen lehnt eine Aufgabenübertragung an die Schulleitungen ab, da sie eine klare Trennung von schulischem Auftrag und Betreuungsauftrag befürwortet. Auch der **VPOD** ist für die Streichung dieser Bestimmung. Die **CVP** stellt die Frage, wem die Schulleitung den Auftrag erteilen kann, im FEB-Bereich Aufgaben zu übernehmen. Der **Verband Arbeitgeber BL** regt weiter zur Vermeidung von Widersprüchen an, die Gemeinden dahingehend zu verpflichten, dass sie mit der für das Schulwesen zuständigen Behörde bei der Übertragung von FEB-Aufgaben zusammenarbeiten. Eine Unterstellung der Schulleitung unter den Schulrat (auch) für FEB-Angelegenheiten wird mit § 82 h (neu) ermöglicht. Die konkrete Gestaltung der Ressourcierung und Unterstellung im Falle der Übertragung von FEB-Aufgaben an die Schulleitung bleibt aber in der Zuständigkeit der Gemeinden.

Verfassungsauftrag

Das **Initiativkomitee „für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“** möchte, dass die Wahlfreiheit zwischen der Eigen- und der Fremdbetreuung der Kinder in der Verfassung verankert wird. Zugleich anerkennt das Initiativkomitee die Notwendigkeit diesfalls in einem Gesetz auszuführen, was unter dieser Wahlfreiheit zu verstehen wäre. Damit ist auch festgehalten, dass zuerst die konkrete Stossrichtung definiert werden müsste (was soll erreicht werden?), bevor eine Verankerung in der Verfassung formuliert werden kann. Zur Formulierung des vorliegenden Gesetzes genügen die bestehenden Verfassungsgrundlagen.

8 Finanzielle und personelle Auswirkungen und Regulierungsfolgeabschätzung

8.1 Auswirkungen auf den Kanton

Der Kanton sieht die Anerkennung der Tagesfamilienorganisationen vor. Im Kanton Basel-Landschaft sind derzeit 15 Tagesfamilienorganisationen Mitglied beim Verband Tagesfamilien Nordwestschweiz. Diese müssten in Zukunft alle 2 Jahre anerkannt werden. Der Zeitaufwand pro Jahr beträgt etwa 10 Stunden.

Die Ausrichtung der Aus- und Weiterbildungsbeiträge muss umgesetzt werden, wodurch ein minimaler Verwaltungsaufwand von 5 Stellenprozenten pro Jahr entsteht. Bereits heute leistet der Kanton für die Aus- und Weiterbildung der Tageselternorganisationen 50'000 Fr. pro Jahr. Für die Weiterbildung des Personals der heute 71 Kindertagesstätten wird ein weiterer Beitrag von 100'000 Fr. jährlich erforderlich sein. Somit wird der Kanton in diesem Bereich Beiträge von insgesamt 150'000 Fr. pro Jahr leisten, wovon neu 100'000 Fr. auf das FEB-Gesetz zurückzuführen sind.

Sollte der Bund seine Anschubfinanzierung einstellen (geplant für Ende Januar 2015, Verlängerung derzeit in parlamentarischer Beratung), so entstehen dem Kanton Kosten in ähnlichem Umfang. Der Bund hat für den Kanton Basel-Landschaft rund 300'000 Fr. jährlich in den Ausbau des FEB-Angebots investiert. Es entsteht ein Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Gesuche und die Verfügung von Beiträgen (5 Stellenprozente pro Jahr).

Die Gemeinden erheben den Bedarf (§ 6 Abs. 1). Der Kanton leistet Aufwand zur Entgegennahme der Ergebnisse ihrer Erhebungen. Da es unterschiedliche Möglichkeiten gibt, den Bedarf zu erheben, und die Gemeinden bezüglich der Methoden frei sind, werden sie vom Kanton durch Beratung unterstützt. Der Verwaltungsaufwand im Bereich der Bedarfserhebungen ist mit 5 Stellenprozenten zu kalkulieren.

Die Genehmigung der Gemeindereglemente nach § 6 Bst. d und k [Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente](#) vom 9. März 1999 (SGS 140.25) geschieht nach einer Übergangszeit von zwei Jahren im Rahmen der bisherigen Ressourcen. Für zwei Jahre entstehen Kosten im Umfang von 25'000 Fr. jährlich, weil besonders viele Gemeinden beraten und Gemeindereglemente geprüft werden müssen.

8.1.1 Übersicht der Mehrkosten für den Kanton durch FEB

in CHF

Kostenbereiche	2016	2017	2018	2019ff
§ 3 Art. 2 Abs.2 (Anerkennung Tagesfamilienorganisationen, Lohnkosten)	500	500	500	500
§ 4 Aus- und Weiterbildungsbeiträge	100'000	100'000	100'000	100'000
§ 5 Beiträge an FEB Betreuungsplätze ²⁶	300'000	300'000	300'000	300'000
§§ 4, 5 (ab 2019) und 6 Lohnkosten 15% -Pensum ²⁴	12'300	12'300	12'300	18'400
Genehmigung der Gemeindereglemente im FEB Bereich ²⁵		25'000	25'000	
Total	418'900	443'900	443'900	418'900

8.1.2 Erträge für den Kanton durch FEB

Grundsätzlich wäre es denkbar, für die Bewilligungen der Kindertagesstätten Gebühren zu verlangen. Dies wird jedoch nicht praktiziert, da es von den Betreibenden kaum verstanden würde, wenn der Kanton einerseits Anschubfinanzierungen erteilt und andererseits die Bewilligung gebührenpflichtig gestaltet. Kein anderer Kanton verlangt solche Gebühren.

Bei der Einführung der Anerkennungspflicht der Tagesfamilienvereine wird aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Tagesfamilienvereine mit den Kindertagesstätten heraus ebenfalls keine Gebühr eingeführt.

²⁶ Aufgrund der Empfehlung der nationalrätlichen Bildungskommission ist es möglich, dass der Bund seine Anschubfinanzierung ein weiteres Mal verlängert. Vgl. [BAZ vom 13. August 2014, Seite 4](#)

²⁴ Berechnungsbasis 15 % LK 12 ES 10 plus Sozialversicherungsbeiträge.

²⁵ Berechnungsbasis 20-25% LK 11 ES 10 befristet auf 2 Jahre.

8.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

8.2.1 Aktuelle Kosten der Gemeinden

Die Kosten für die Gemeinden setzen sich aus der Anzahl der Betreuungsstunden, den Kosten pro Betreuungsstunde und der Höhe des Gemeindeanteils an diesen Betreuungsstunden oder den Beiträgen an die Trägerorganisationen oder den Kosten für die eigenen Angebote zusammen. Gemäss dem Familienbericht 2010 haben die Gemeinden im Jahr 2009 insgesamt 8,6 Mio. Fr. für Kindertagesstätten und Tagesfamilien ausgegeben. Unter der Voraussetzung, dass der Anteil an der Finanzierung der Kosten durch die Gemeinden für neu geschaffene Plätze sich seither nicht verändert hat, kann geschätzt werden, dass die Gemeinden im Jahr 2013 für die 1'850 Plätze, welche Ende 2013 im Kanton Basel-Landschaft in Kindertagesstätten verfügbar waren, etwa 13,8 Mio. Fr. ausgegeben haben.

8.2.2 Überlegungen zur Entwicklung der Kosten für die Gemeinden

Während die Zunahme der Platzzahl zwischen 2006 und 2011 jährlich nahezu konstant 6% betragen hat, wurden im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr 16% mehr Krippenplätze angeboten. Die Steigerung des Angebots hat sich somit beschleunigt. Auch im Jahr 2013 setzt sich dieser Trend fort, so werden 22% mehr Plätze als im Vorjahr angeboten. Es ist allerdings nicht abschätzbar, ob so die Obergrenze der nachgefragten Betreuungsplätze innert kurzer Zeit erreicht sein wird oder das Wachstum noch mehrere Jahre anhält. Einflussfaktoren sind neben der Mitfinanzierung der Betreuungskosten durch die öffentliche Hand insbesondere der Arbeitsmarkt und die allgemeine wirtschaftliche Situation der Familien.

Aufgrund der Umfrageergebnisse aus dem Familienbericht kann erwartet werden, dass insbesondere im Bezirk Arlesheim in den nächsten Jahren das Angebot noch ansteigen wird.

Die Kosten pro Betreuungsstunde variieren stark je nach der Ausgestaltung des Angebots. Im Schnitt kann von 11 CHF / Stunde ausgegangen werden²⁶.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sind die Gemeinden in der Tarifgestaltung frei. Somit ist es jeder Gemeinde selbst überlassen, welchen Anteil der FEB-Kosten für welchen Kreis der Bezüger und Bezügerinnen sie übernimmt.

8.3 Nutzen für Kanton und Gemeinden

Neben den Kosten generiert die familienergänzende Betreuung auch Nutzen. Einerseits werden der Kanton und die Gemeinden als Lebens- und Wirtschaftsstandort attraktiver, wenn die Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglichst gut gewährleistet ist. Andererseits generieren die zusätzlichen Erwerbszeiten, welche durch FEB ermöglicht werden, einen Steuermehrertrag und die Familien verfügen über zusätzliches Einkommen. Zum Umfang dieses Nutzens gibt es verschiedene Studien, welche sich in der konkreten Relation zwischen Kosten und Nutzen voneinander unterscheiden. Unbestritten ist jedoch die Tatsache, dass es diese Nutzfaktoren gibt.

8.4 Regulierungsfolgeabschätzung

Die Regulierungsfolgeabschätzung nach § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regulierungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen ([KMU-Entlastungsgesetz](#), SGS 541) hat ergeben, dass KMU durch den Gesetzesentwurf nicht belastet werden. Im Gegenteil wird für die KMU die Verfügbarkeit von Personal durch das FEB-Gesetz verbessert und es besteht die Möglichkeit zur Gründung neuer KMUs im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.

²⁶ Vgl. Studie des nationalen Preisüberwachers 2011

(<http://www.preisueberwacher.admin.ch/dokumentation/00073/00074/00211/index.html?lang=de>). Es wird allerdings von den Anbietenden im Kanton festgehalten, dass 11 CHF / Stunde seit Jahren als Richtwert gehandhabt wird. In der Realität sind jedoch die Kosten in dieser Zeit gestiegen.

9 Verhältnis des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ und zur Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“

Der Entwurf des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) wird als „indirekter Gegenvorschlag“ zu den beiden Initiativen positioniert.

9.1 Was möchte die Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“?

Am 23. Oktober 2012 wurde die Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ bei der Landeskantlei mit 1531 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Initiativtext, der im Amtsblatt Nr.45 vom 8. November 2012 publiziert worden ist, lautet wie folgt:

I.

§ 107^{bis} Vereinbarkeit von Familie und Beruf

¹ *Kanton und Einwohnergemeinden sorgen zwecks Vereinbarkeit von Familie und Beruf für eine angemessene Wahlfreiheit für Eltern, ob sie ihre Kinder selber oder unter Nutzung eines familienergänzenden Angebots betreuen wollen.*

² *Die Einwohnergemeinden gewähren den in der Gemeinde wohnhaften Eltern Beiträge an die Kosten aus der Nutzung von anerkannten Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung. Die Festlegung der Berechtigung der Inanspruchnahme sowie der Bemessungsgrundlagen und der Höhe der Beiträge ist Sache der Einwohnergemeinden.*

³ *Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung der Einrichtungen der Kinderbetreuung. Er anerkennt diese nach Massgabe des Bundesrechts.*

⁴ *Der Kanton kann Beiträge für die Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals in anerkannten Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung gewähren.*

§ 158 Übergangsbestimmung zu § 107^{bis}

¹ *Die Einwohnergemeinden erlassen ein Reglement über die Bemessung und Höhe der Beiträge gemäss § 107^{bis} Abs. 2 und setzen das Reglement innert neun Monaten seit Inkrafttreten von § 107^{bis} in Kraft. Das Reglement ist durch den Kanton zu genehmigen.*

² *Der Regierungsrat stellt den Einwohnergemeinden ein Musterreglement zur Verfügung. In Einwohnergemeinden, die innert Frist kein Reglement erlassen, gilt jeweils das Musterreglement. Das Musterreglement wird vom Regierungsrat in Form einer Verordnung erlassen.*

II.

Diese Bestimmungen treten nach der Annahme durch das Volk und der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am darauffolgenden 1. Januar in Kraft."

Die Verfassungsinitiative verpflichtet die Gemeinden zur Einführung der Subjektfinanzierung. Die Initiative macht keine konkreten Angaben zum Geltungsbereich. Die Ausführungsgesetzgebung müsste diesen definieren. Die Umsetzungsfrist von neun Monaten ist für diejenigen Gemeinden, welche ein neues Reglement erlassen müssen, kurz bemessen.

9.2 Was möchte die „Gesetzesinitiative für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“?

Am 23. Oktober 2012 wurde die Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ bei der Landeskantlei mit 1626 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Initiativtext, der im Amtsblatt Nr. 45 vom 8. November 2012 publiziert worden ist, lautet wie folgt:

"Formulierte Gesetzesinitiative für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich

Die unterzeichnenden im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung das folgende, formulierte Begehren auf Erlass eines Gesetzes:

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich zu erleichtern. Es definiert die Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Einwohnergemeinden diesem Zweck nachkommen.

§ 2 Wohl des Kindes

Alle Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

§ 3 Definitionen

¹ Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. Kinder, die älter als drei Monate sind und noch nicht den Kindergarten besuchen;*
- b. auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ältere, in gleichem Haushalt lebende Geschwister oder Stiefgeschwister dieser Kinder, sofern sie in der gleichen Einrichtung betreut werden und der Schulbesuch am Wohnort gewährleistet ist.*

² Als Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. Tagesfamilien im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind;*
- b. Kindertagesstätten im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern.*

³ Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten Lebensgemeinschaften, die seit fünf Jahren bestehen oder die ein gemeinsames Kind oder mehrere gemeinsame Kinder umfassen.

§ 4 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

¹ Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn

- a. sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Voraussetzungen der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern sinngemäss erfüllen;*
- b. sie sich verpflichtet, über die angeschlossenen Tagesfamilien geordnet und aktualisiert Akten zu führen;*
- c. sie die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- sowie zur periodischen Weiterbildung verpflichtet;*
- d. sie die angeschlossenen Tagesfamilien berät.*

² Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen. Die Anerkennung ist zu befristen und periodisch zu überprüfen.

§ 5 Beiträge an Familien

¹ Die Einwohnergemeinden gewähren ihren Einwohnerinnen und Einwohnern Beiträge an deren Kosten für die Benützung familienergänzender Tagesbetreuung von Kindern in Einrichtungen innerhalb des Kantons oder in angrenzenden Kantonen, sofern die Tagesbetreuung aus folgenden Gründen erforderlich ist:

- a. zur Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit, oder
- b. zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, im Hinblick auf den Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit, oder
- c. während Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung bzw. der Invalidenversicherung, oder
- d. während des Bezugs von Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

² Die Beiträge dürfen nicht höher sein als die effektiven Kosten für die Benützung der Einrichtung.

³ Anspruchsberechtigte Personen sind die Erziehungsberechtigten im Sinne des Bildungsgesetzes.

⁴ Kein Anspruch auf Beiträge besteht

- a. wenn das Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils betreut wird;
- b. wenn das Kind durch die Grosseltern, durch die Partnerin bzw. den Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder durch die Partnerin bzw. den Partner einer gefestigten Lebensgemeinschaft betreut wird.

⁵ Die Beiträge werden monatlich direkt den Einrichtungen aufgrund deren entsprechender Abrechnung ausgerichtet.

⁶ Anspruchsberechtigte, denen wegen einer Behinderung des Kindes erhöhte Kosten für die familienergänzende Tagesbetreuung anfallen, haben Anspruch auf einen zusätzlichen, individuell festzulegenden Beitrag.

⁷ Die Einwohnergemeinden können weitere Modelle der Kinderbetreuung fördern.

§ 6 Gemeindereglement

¹ Die Einwohnergemeinden legen die Bemessungsgrundlagen und die Bemessung der Beitragshöhe in einem Reglement fest. Bei der Bemessung der Beitragshöhe ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Anspruchsberechtigten zu berücksichtigen.

² Die Festlegung des zeitlichen Bedarfs (Arbeitspensum, Arbeitslosigkeit, Ferien, Behinderung des Kindes etc.) für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung kann individuell bzw. in einem Reglement vorgenommen werden.

§ 7 Pflichten der anspruchsberechtigten Personen

Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, die Beiträge rechtzeitig und schriftlich bei der Einwohnergemeinde zu beantragen und die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen und sämtliche Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Beitrags zur Folge haben können, unverzüglich mitzuteilen. Wird diesen Pflichten unter Fristansetzung nicht nachgekommen, so können die Einwohnergemeinden die Ausrichtung der Beiträge einstellen.

§ 8 Rückerstattung

Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind der Einwohnergemeinde zurückzuerstatten. In Fällen grosser Härte kann die Gemeinde die Rückerstattungsforderung erlassen. Diese Forderung verjährt innert zweier Jahre seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch nach zehn Jahren seit Ausrichtung des letzten Beitrags. Rückerstattungsforderungen, die in einer strafbaren Handlung

begründet sind, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

§ 9 Beiträge des Kantons

¹ *Der Kanton kann an Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten zur Schaffung von Betreuungsplätzen Beiträge gewähren, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet.*

² *Der Kanton kann Beiträge für die Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen in Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten gewähren.*

³ *Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.*

§ 10 Inkrafttreten

¹ *Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.*

² *Die Einwohnergemeinden erlassen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetz ein Reglement und setzen es in Kraft. Das Reglement ist jeweils von der zuständigen Direktion zu genehmigen. Der Kanton stellt den Einwohnergemeinden ein Musterreglement zur Verfügung.*

³ *In Einwohnergemeinden, die innert Frist kein Reglement erlassen, gilt jeweils das Musterreglement. Das Musterreglement wird vom Regierungsrat in Form einer Verordnung erlassen."*

Die Gesetzesinitiative bezieht sich auf den Frühbereich. Sie will flächendeckend die Subjektfinanzierung einführen. Die Beitragsvoraussetzungen werden detailliert geregelt. Die Regelung der Beitragshöhe wäre den Gemeinden vorbehalten. Diese Stossrichtung entspricht einer Weiterentwicklung der alten regierungsrätlichen [Vorlage für den Frühbereich von 2011](#) (vgl. Kap. 2.2), indem die dort formulierten Regelungen übernommen, den Gemeinden aber die Festlegung der Tarifhöhe überlassen bleibt.

Regierung und Parlament müssten bei Annahme der Gesetzesinitiative in einer zweiten Vorlage den Schulbereich (Kindergarten und Primarschule) regeln.

Die Umsetzungsfrist von zwei Jahren ist für diejenigen Gemeinden, welche neue Reglemente erarbeiten müssen, kurz bemessen.

9.3 Unterschiede zwischen den drei bestehenden Regelungsvorschlägen

Tabellarische Darstellung der wichtigsten Unterschiede zwischen den drei bestehenden Regelungsvorschlägen.

	Gesetzesentwurf FEB	Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“	Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“
Zweck	Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern durch Definition der Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden für FEB	Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern durch Definition der Rahmenbedingungen für die Gemeinden zu FEB	Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern durch Ermöglichung der Wahlfreiheit für die Eltern, ob sie ihre Kinder selbst oder unter Nutzung eines familienergänzenden Angebots betreuen wollen
Regelungsbereich	Frühbereich und Primarstufe	Frühbereich	In der Ausführungsgesetzgebung näher zu definieren
Art der Angebote	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen der Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten) - Tagesfamilien - Von den Gemeinden anerkannte Angebote (z.B. Mittagstisch) 	<ul style="list-style-type: none"> - Kindertagesstätte - Tagesfamilien 	- „anerkannte Angebote nach Massgabe des Bundesrechts“: Auslegung muss mit Ausführungsgesetzgebung erfolgen.
Finanzierung durch die Gemeinden	Gemeinden wählen zwischen Subjekt-, Objektfinanzierung oder Mischformen	Subjektfinanzierung (Objektfinanzierung oder Mischform nur zusätzlich und freiwillig)	Subjektfinanzierung (Objektfinanzierung oder Mischform nur zusätzlich und freiwillig)
Beiträge des Kantons	Verpflichtung des Kantons zur Anschubfinanzierung und zur Leistung von Beiträgen an die Aus-/Weiterbildung von Personal der Einrichtungen der Kinderbetreuung (S. 23)	"Kann-Formulierung" für die Anschubfinanzierung und für die Leistung von Beiträgen an die Aus-/Weiterbildung von Betreuungspersonen	"Kann-Formulierung" ausschliesslich für die Leistung von Beiträgen an die Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen, nicht aber für die Anschubfinanzierung
Mögliche Kostenfolgen Kanton	400'000 CHF	Bis zu 400'000 CHF	Bis zu 100'000 CHF
Umsetzungsfrist für Gemeinden	Keine Frist	Nach 9 Monaten gilt das kantonale Musterreglement, wenn	Nach 2 Jahren gilt das kantonale Musterreglement, wenn kein kommunales

	Gesetzesentwurf FEB	Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“	Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“
		kein kommunales Reglement	Reglement
Mögliche neue Kosten Total	<u>Kanton:</u> Jährlich 418'400 CHF (Beiträge des Kantons plus Lohnkosten für Umsetzung); plus einmalige Lohnkosten von 50'000 CHF, S. 23 <u>Gemeinden:</u> abhängig von den Entscheiden der Gemeinden und von der gesellschaftlichen Entwicklung	<u>Kanton:</u> Da die Initiative "Kann-Formulierungen" für die Beiträge verwendet, sind die Kosten für den Kanton ungewiss. Richtet der Kanton Beiträge aus, können die Zahlen zum Gesetzesentwurf als Orientierung dienen (siehe Spalte oben) <u>Gemeinden:</u> abhängig von den Entscheiden der Gemeinden und von der gesellschaftlichen Entwicklung	<u>Kanton und Gemeinden:</u> abhängig von der Ausführungsgesetzgebung, insbesondere mit Bezug auf die "Herstellung der angemessenen Wahlfreiheit". Beiträge des Kantons an die Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen, siehe Spalte oben.

9.4 Beurteilung durch den Regierungsrat; Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat stimmt der Stossrichtung der beiden Volksinitiativen zu. Er lehnt sie jedoch ab, weil sie die obligatorische Einführung der Subjektfinanzierung vorsehen und damit den Entscheidungsspielraum der Gemeinden erheblich einschränken. Der Regierungsrat will aber den Entscheidungsspielraum der Gemeinden offen halten und ihnen die Möglichkeit geben, sich *anstelle* der Subjektfinanzierung auch für die Objektfinanzierung zu entscheiden (siehe vorne S. 14f Absätze 3 und 4 sowie S. 21 zu § 6 Abs. 3). Diese freie Entscheidungskompetenz ist mit dem Gesetzesvorschlag - nicht aber mit den beiden Initiativen - gewährleistet. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat dem Landrat in separaten Vorlagen, die beiden Initiativen abzulehnen.

10 Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem Entwurf des Gesetzes zur familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Liestal, 26. August 2014

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilage:

Entwurf des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung.

Entwurf

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 107 und § 121 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

I.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

² Es regelt die Grundzüge betreffend das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe.

§ 2 Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten:

- a. Tagesfamilien, welche einer gemäss § 3 dieses Gesetzes anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b. Einrichtungen der Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten) im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen;
- c. von den Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, sofern die Angebote allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen stehen.

§ 3 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

¹ Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn

- a. sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Voraussetzungen im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen erfüllen;
- b. sie die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- und Weiterbildung verpflichtet;
- c. sie die angeschlossenen Tagesfamilien berät.

² Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen.

³ Die Anerkennung wird befristet erteilt und periodisch überprüft.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 4 Aus- und Weiterbildungsbeiträge

¹ Der Kanton leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für

- a. die Aus- und Weiterbildung des Personals von anerkannten Tagesfamilienorganisationen;
- b. die Aus- und Weiterbildung von Tageseltern;
- c. die Weiterbildung des Personals, das in Einrichtungen der Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten) tätig ist;
- d. die Aus- und Weiterbildung von Personen, die in einer von einer Gemeinde anerkannten Betreuungsinstitution tätig sind.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

¹ GS 29.276, SGS 100

§ 5 Beiträge an familienergänzende Betreuungsplätze

¹ Der Kanton gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er orientiert sich dabei an den Kriterien des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung².

§ 6 Pflichten der Gemeinden

¹ Die Gemeinden erheben den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde und überprüfen diese Erhebung periodisch. Die Gemeinden sind in der Wahl der Erhebungsmethode frei.

² Sie melden die Ergebnisse ihrer Erhebungen dem Kanton.

³ Soweit Bedarf besteht, stellt die Gemeinde das Angebot sicher, indem sie

- a. die Erziehungsberechtigten soweit unterstützt, dass deren Kosten für die Nutzung der Angebote ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (Subjektfinanzierung), oder
- b. eigene Angebote oder Angebote Dritter soweit unterstützt, dass die Kosten für die Erziehungsberechtigten deren Leistungsfähigkeit entsprechen (Objektfinanzierung).

⁴ Die Gemeinden können die beiden Formen auch miteinander kombinieren.

⁵ Die Gemeinden stellen sicher, dass mit ihrem Angebot die Bestimmungen über den Schulort gemäss Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002³ §§ 23 und 26 eingehalten werden.

⁶ Die Gemeinden informieren ihre Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung.

II

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002⁴ wird wie folgt geändert:

§ 23 Absätze 2 und 2^{bis}

² Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Kindergartenbesuch in dieser Gemeinde, sofern in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 dieses Gesetzes zur Verfügung steht und seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt.

^{2bis} Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Gemeinden zu einem Kindergartenbesuch in einer andern als der Wohngemeinde.

§ 26 Absätze 2 und 2^{bis}

² Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Besuch der Primarschule in dieser Gemeinde, sofern in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 dieses Gesetzes zur Verfügung steht und seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt.

^{2bis} Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Gemeinden zu einem Schulbesuch in einer andern als der Wohngemeinde.

§ 77 Absatz 1^{bis}

^{1 bis} Die Schulleitung kann Aufgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung übernehmen, sofern die Gemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die

² SR 861

³ GS 34.637, SGS 640

⁴ GS 34.0637, SGS 640

Gemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Ressourcierung sowie die Unterstellung derselben regeln.

§ 82 Buchstabe h

h. Der Schulrat kann Aufgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung übernehmen, sofern die Gemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.